

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
26.08.2022

Ergänzung zur Tagesordnung Herbstsession 2022

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3055	n	Mo. Fraktion V. Armeebestand mittels Massnahmen beim Zivildienst stärken	Hurter Thomas	Gredig	+	✓
20.3945	n	Mo. Nicolet. Milchpreisstützungsverordnung so ändern, dass die Zulage für verkäste Milch nur noch auf Milchmengen gewährt wird, für die mindestens der Preis des A-Segments bezahlt wurde			-	✗
20.3950	n	Po. Schneider-Schneider. Versorgungssicherheit. Metalle der seltenen Erden. Ressourcenstrategie			-	✗
20.3973	n	Mo. Grin. Die einheimische Zuckerindustrie ist in grosser Gefahr und muss gerettet werden			-	✗
20.3974	n	Mo. Kamerzin. Alle Weine ins Zollkontingent aufnehmen			-	
20.4005	n	Mo. Page. Gleichbehandlung für Schweizer Zucker			-	✗
20.4031	n	Mo. Atici. Verlängerung des Kündigungsschutzes für langjährige Mieterinnen und Mieter			-	✗
20.4059	n	Mo. Funicello. Blinden Fleck beseitigen. Lehrstuhl für feministische Ökonomie schaffen!			-	✗
20.4095	n	Mo. Bourgeois. Inländische Zuckerproduktion schützen			-	✗
20.4139	n	Mo. (Reynard) Bendahan. Praktika. Den Status der Praktikantinnen und Praktikanten besser regeln und damit stärken			-	✗
20.4181	n	Po. de Montmollin. Die Attraktivität der Schweiz für MICE und Grossveranstaltungen stärken			-	✗
20.4192	n	Mo. Munz. Fleischwerbung nur für Produkte der Tierwohlprogramme			-	✗
20.4202	n	Po. Masshardt. Zugang zu Hochschulen (Universitäten/ETH) mit Berufsmatur im entsprechenden Fachbereich			-	✗
20.4215	n	Po. Bendahan. Untersuchung zur künftigen Entwicklung der Einkommens- und Vermögensungleichheiten in der Schweiz			-	✗
20.4219	n	Mo. Reimann Lukas. Regulierungsbremse als Ergänzung zur Schuldenbremse			-	✗
20.4238	n	Mo. Ryser. Covid-19. Weiterbildung während der Kurzarbeit unterstützen			-	✗
20.4245	n	Mo. (Rytz Regula) Baumann. Eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem			-	✗
20.4248	n	Po. Suter. Sicherung von Arbeitsplätzen in der Schweiz bei Übernahmen und Verkäufen von arbeitsmarktfähigen bedeutsamen Unternehmen			-	✗
20.4287	n	Mo. Graf-Litscher. Dringender Bedarf an wissenschaftlicher Forschung zur Wirkung von Naturheilmitteln bei der Stärkung des Immunsystems und der Behandlung von Virusinfektionen			-	✗
20.4302	n	Po. Molina. Übersicht zum sozialen Unternehmertum in der Schweiz			-	✗
20.4307	n	Mo. Fraktion S. Corona-Prämie	Gysi Barbara		-	✗
20.4396	n	Mo. Atici. Ausstiegsplan aus internationalen Programmen zur Entwicklung neuer Atomreaktoren im Bereich der Kernspaltung (Fission) und der Kernverschmelzung (Fusion)			-	✗
20.4407	n	Mo. Cattaneo. Covid-19. Zivildienst in Notlagen verbindlich anbieten			-	✗

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4429	n	Mo. Gysin Greta. Regionale Stellen für eine erste Hilfe für Opfer von Missbrauch und Diskriminierung am Arbeitsplatz			-	✗
20.4502	n	Mo. Bourgeois. Ernteversicherung umsetzen			-	✗
20.4515	n	Mo. de Montmollin. Sozialversicherungsschutz für Bauernfamilien. Risikovorsorge für auf dem Betrieb arbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner			-	✗
20.4539	n	Po. Page. Rolle der Organisationen in der Land- und Ernährungswirtschaft			-	✗
20.4592	n	Mo. Nicolet. Verbesserung des Sozialversicherungsschutzes gemäss der AP 2022 plus mit einer Änderung des Landwirtschaftsgesetzes umsetzen, unabhängig von der Behandlung der neuen Agrarpolitik			-	✗
20.4593	n	Mo. Stadler. Prüfungsfreier Zugang mit der Berufsmatura zu pädagogischen Hochschulen für die Ausbildung zur Primarlehrperson			-	✗
20.4619	n	Mo. Seiler Graf. Besondere militärische Güter dem Kriegsmaterialgesetz unterstellen			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -

** Ja ✓
Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3055	n	Mo. Fraktion V. Armeebestand mittels Massnahmen beim Zivildienst stärken	Hurter Thomas	Gredig	+	✓

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt Massnahmen zu erlassen, um den Armeebestand zu erhöhen. Der Bundesrat wird beauftragt sicherzustellen, dass für eine Umteilung vom Armeedienst zum Zivildienst zukünftig folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

1. Die Mindestanzahl von 150 Diensttagen im Zivildienst muss in jedem Fall gewährleistet sein;
2. Faktor 1.5 gilt auch für Unteroffiziere und Offiziere bei der Dienstageberechnung für den Zivildienst;
3. Keine Einsätze im Zivildienst, die ein begonnenes oder abgeschlossenes Human-, Zahn- oder Veterinärstudium erfordern;
4. Keine Zulassung von Angehörigen der Armee mit 0 Restdiensttagen;
5. Jährliche Einsatzzpflicht ab Zulassung;
6. Pflicht, den sog. "langen Einsatz" spätestens im Kalenderjahr nach der rechtskräftigen Zulassung abzuschliessen, wenn das Gesuch während der RS gestellt wird.

Begründung Der Nationalrat hat die Vorlage 19.020, bei welcher das Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst geändert werden sollte, in der Sommersession 2020 in der Schlussabstimmung überraschend knapp abgelehnt. Die positive Wirkungsweise der damals 8 vorgeschlagenen Massnahmen, welche die Attraktivität des Zivildienstes verringern, bleibt generell unbestritten. Um im Kontext einer sich verschlechternden internationalen Sicherheitslage in Europa den Armeebestand der Schweiz zu stärken, sind Massnahmen in Bezug auf die Zivildienstleistenden absolut zwingend. Um die hohe Zahl von Zulassungen von eingeteilten Armeeeangehörigen in den Zivildienst zu senken, braucht es klare und einfach umsetzbare Regeln.

1. Mittels der ersten Massnahme sollen deshalb alle zum Zivildienst zugelassenen Personen, die gemäss Faktor 1.5 weniger als 150 Tage Zivildienst leisten müssten und ihre Ausbildungspflicht in der Armee nicht vollständig erfüllt haben, 150 Tage Zivildienst leisten müssen.
2. Gleichzeitig sollen die Armeekader bei einer Umteilung ebenfalls dem Faktor 1.5 für den Zivildienst unterstellt sein (zweite Massnahme).
3. Um die Attraktivität des Zivildienstes insbesondere für Mediziner einzuschränken, gilt es deren Einsätze in ihrem Fachgebiet für den Zivildienst als dritte Massnahme auszuschliessen.
4. Zudem müssen Armeeeangehörigen mit 0 Restdiensttagen für allfällige Assistenz- und Aktivdienst aufgeboden werden können und dürfen deshalb nicht für den Zivildienst zugelassen werden (vierte Massnahme).
5. Eine jährliche Einsatzzpflicht soll die Gleichwertigkeit des Zivildienstes mit der Armee verbessern (fünfte Massnahme). 6. Ebenfalls als Angleichung zwischen Armee und Zivildienst muss die Massnahme gesehen werden, dass Zivildienstleistende analog zum Armeeeangehörigen, welcher vorzeitig aus der Rekrutenschule entlassen wurde, im gleichen Jahr für den Folgedienst aufgeboden werden kann (sechste Massnahme). Beim Zivildienst ist heute ein Herausschieben des Folgedienstes um bis zu 3 Jahre möglich, was dem Zivildienstleistenden im Vergleich zum Rekruten eine unerwünschte Besserstellung verschafft.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3945	n	Mo. Nicolet. Milchpreisstützungsverordnung so ändern, dass die Zulage für verkäste Milch nur noch auf Milchmengen gewährt wird, für die mindestens der Preis des A-Segments bezahlt wurde			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Milchpreisstützungsverordnung (MSV) so zu ändern, dass die Zulage für verkäste Milch nur noch auf Milchmengen gewährt wird, für die mindestens der Preis des A-Segments bezahlt wurde.

Begründung Seit dem Ausstieg aus der Milchkontingentierung 2009 sind wir immer wieder mit allen möglichen Manövern konfrontiert, mit denen die Milchindustrie und der Vertrieb ihre Margen erhöhen wollen - zum Nachteil der Milchproduzentinnen und -produzenten sowie der Konsumentinnen und Konsumenten.

Die Produzentinnen und Produzenten haben in der Vergangenheit versucht, sich zu organisieren, doch den Milchkäufern ist es gelungen, sie zu spalten, dank der in der Gesetzgebung bereits seit 2006 vorgesehenen Möglichkeit, Produzentenorganisationen wie auch Mischorganisationen, die Milchproduzentinnen und -produzenten und Milchkäufer vereinen, zu gründen.

So wurde beispielsweise mit der Gründung der Branchenorganisation Milch, der gemeinsamen Plattform der Milchwirtschaft, im Jahr 2009 das Ziel verfolgt, durch die Schöpfung von Mehrwert die Schweizer Milchwirtschaft zu stärken und die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten. Heute sind jedoch einige Widersprüche im System des Einkaufs und der Zuordnung von Schweizer Milch festzustellen. So kommt es beispielsweise vor, dass Milch, die der inländischen Butterproduktion zugeordnet werden könnte und für die folglich der Preis des A-Segments (71 Rp.) bezahlt würde, dem Markt für zum Export bestimmtem Käse zugeordnet wird. Die Milchindustrie kann diese Milch also zum Preis des B-Segments (weniger als 50 Rp.) einkaufen und so von der Zulage für verkäste Milch in der Höhe von 15 Rp. profitieren. Dies geschieht zum Nachteil der Milchproduzentinnen und -produzenten, die die von der Milchindustrie diktierten Segmentierungsmechanismen akzeptieren müssen.

Diese Vorgänge entsprechen nicht dem ursprünglichen Ziel dieser Zulage, die dazu gedacht war, Produktionen mit grosser Wertschöpfung zu unterstützen und nicht den Export von Lebensmitteln mit geringem Mehrwert zu subventionieren.

Ich beauftrage daher den Bundesrat, die Milchpreisstützungsverordnung (MSV) so zu ändern, dass die Zulage für verkäste Milch nur noch auf Milchmengen gewährt wird, für die mindestens der Preis des A-Segments bezahlt wurde.

Stellungnahme Die Branchen- und Produzentenorganisationen können gestützt auf Artikel 8a des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) auf nationaler oder regionaler Ebene Richtpreise herausgeben, auf die sich die Lieferanten und die Abnehmer geeinigt haben. Der Artikel 8a wurde mit der Agrarpolitik 2007 ins LwG aufgenommen. Im Zusammenhang mit der schrittweisen Aufhebung der Milchkontingentierung und der Abschaffung des Zielpreises für Milch sollten die Richtpreise neu als Anhaltspunkt für die Preisverhandlungen zwischen den Marktstufen dienen. Die von den Branchen- und Produzentenorganisationen nach Artikel 8a LwG festgelegten Richtpreise unterliegen nicht den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des Kartellgesetzes (SR 251). Die entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Partnern einer Branche sind deshalb nicht als wettbewerbsrechtliche Verstösse auf Grundlage des Kartellgesetzes zu ahnden. Im Gegenzug ist aber die Festlegung von Richtpreisen an Bedingungen geknüpft. Die Richtpreise müssen innerhalb einer Branche vertikal von Vertretern der Käufer- und Verkäuferseite ausgehandelt werden. Sie sind nach Qualitätsabstufungen differenziert festzulegen und dürfen keinesfalls die Konsumentenpreise betreffen, sondern nur die Zwischenhandelspreise. Ausserdem können die einzelnen Unternehmen nicht dazu gezwungen werden, die Richtpreise einzuhalten.

Die vorliegende Motion beauftragt den Bundesrat, die Zulage für verkäste Milch nur noch für Milch auszurichten, für die mindestens der Richtpreis der Branchenorganisation Milch (BO Milch) für das A-Segment bezahlt wurde. Der Bundesrat kann die Milchpreisstützungsverordnung (SR 916.350.2) nicht wie verlangt ändern und die Einhaltung des Richtpreises der BO Milch als verbindlich für die Auszahlung der Zulage für verkäste Milch erklären. Er würde damit die Vorgabe von Artikel 8a Absatz 3 LwG verletzen, dass Unternehmen nicht zur Einhaltung der Richtpreise gezwungen werden können.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3950	n	Po. Schneider-Schneiter. Versorgungssicherheit. Metalle der seltenen Erden. Ressourcenstrategie			-	X
Eingereichter Text						
Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Zusatzbericht zum Bericht vom 14. Dezember 2018 in Erfüllung des Postulates 12.3475, aufzuzeigen, wie die Schweiz langfristig die von der Schweizer Industrie benötigten Ressourcen an Metallen der Seltenen Erden sichern kann, wie er die Abhängigkeit reduzieren kann und welche Aussenwirtschaftspolitik er dazu verfolgt. Der Bericht soll aufzeigen, welche Massnahmen im Bereich Forschung vorgesehen sind, mit dem Ziel der Substituierung der kritischen Rohstoffe durch weniger kritische. Gleichzeitig soll der Bericht aufzeigen, wie die Recycling-Wirtschaft dahingehend unterstützt werden kann, dass eine bessere Wiederverwertbarkeit dieser Stoffe möglich wird.						

Begründung Der Bundesrat ist der Meinung, dass sich die Lage im Bereich der Versorgungssicherheit mit Seltenen Erden entspannt habe. Der Konflikt mit China über die Exportbeschränkungen im Rahmen der WTO seien beigelegt und die Produktion von Seltenen Erden sei heute besser verteilt. Insgesamt seien die globalen Märkte in der Lage, eine ausreichende Versorgung zu gewährleisten. Für Schweizer Unternehmen sei der Zugang zu Seltenen Erden heute problemlos und daher auch Sache der Privatwirtschaft. Er sieht keinen Handlungsbedarf.

Seltene Erden sind das Öl des 21. Jahrhunderts. Mehr als 90 Prozent der weltweit verbrauchten Seltenen Erden stammen aus China. Weder Mobiltelefone noch Laptops noch Elektromotoren kommen ohne Seltene Erden aus und China war bisher eine bequeme Quelle für die westliche Industrie. Die Lage hat sich jedoch überhaupt nicht entspannt. Mit dem Handelskrieg USA/China und der aggressiven Handelspolitik beider Mächte, hat sich die Lage verschärft. Der Bundesrat vertraut bei seinen Schlussfolgerungen auf die WTO-Schiedsgerichtsbarkeit. Aber diese funktioniert ja im Moment eben gerade nicht. Der Bundesrat erachtet den direkten Zugang zu diesen Rohstoffen nicht als wichtig. Viel wichtiger sei der Zugang zu Vorprodukten. Aber auch dieser Zugang ist nicht gesichert. Freihandelsabkommen sichern uns den Zugang ebenfalls nicht verlässlich. Das FHA Schweiz/China wird von China immer zu seinen Gunsten ausgelegt. Zudem liebäugelt China mit Exportkontrollen in Bezug auf diese Rohstoffe.

Lithium und Kobalt gelten als Schlüsselrohstoffe und gehören zu den begehrtesten Rohmaterialien. Ohne sie funktioniert kein aufladbarer Akku. Neben Smartphones und vielen anderen Geräten werden solche Akkus auch in E-Autos und E-Bikes verwendet. Ein E-Auto-Akku verbraucht 1000mal soviel Kobalt und Lithium wie ein Smartphone-Akku. Die Zunahme der Elektromobilität wird die Nachfrage nach diesen Rohstoffen um ein Vielfaches steigern. Doch diese Rohstoffe sind knapp und werden teilweise unter unmenschlichen Bedingungen und gravierenden Umweltschäden abgebaut.

Seltene Erden sind ökologisch, ökonomisch und letztlich auch politisch ein zentrales Thema für die Schweiz. Es braucht dringend eine umfassende Strategie.

Stellungnahme Der Bundesrat untersuchte die Thematik der Versorgung der Schweiz mit seltenen Erden im Rahmen seines Berichts vom 14. Dezember 2018 in Erfüllung des Postulates 12.3475 Schneider-Schneiter "Metalle der Seltenen Erden. Ressourcenstrategie". Seit Ende 2018 hat sich die Lage in Bezug auf die als Seltene Erden bezeichneten 17 Metalle, die wegen ihrer elektronischen, magnetischen, optischen und katalytischen Eigenschaften bei der Herstellung von Produkten der Spitzentechnologie und bei der Entwicklung von umweltfreundlichen Technologien eingesetzt werden, nicht wesentlich verändert. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) wird jedoch in Erfüllung eines Auftrags der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) einen Teil des Berichts aktualisieren. Die Publikation der Ergebnisse ist per Ende 2020 vorgesehen. Dabei stehen insbesondere die Massnahmen in den Bereichen Forschung und Recycling-Wirtschaft im Vordergrund. Das Postulat wird mit dieser Aktualisierung zu einem grossen Teil erfüllt sein.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3973	n	Mo. Grin. Die einheimische Zuckerindustrie ist in grosser Gefahr und muss gerettet werden			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, durch verschiedene Anreize die Zuckerrübenfläche zu vergrössern, damit die Zuckerfabriken von Aarberg und Frauenfeld in Betrieb gehalten werden können.

Begründung Die Schweizer Zuckerrübenproduzentinnen und -produzenten stehen seit einigen Jahren unter Druck. Dafür gibt es hauptsächlich zwei Gründe: Einerseits werden sie durch den Preis für 100 Kilogramm Zuckerrüben entmutigt, der sich heute auf ca. 5 Franken beläuft, während er in den 1990er-Jahren noch 15 Franken betrug. Andererseits verursachen verschiedene Schädlinge und Krankheiten wie das Vergilbungsvirus, die wegen dem Verbot von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln wie "Gaucho" vermehrt auftreten, bedeutende Ertragsausfälle. Aufgrund dieser Probleme zögern viele Produzentinnen und Produzenten, mit der Produktion fortzufahren oder verringern die Fläche, die sie bebauen. 2014 betrug die Zuckerrübenfläche in der Schweiz 21 311 Hektaren. 2020 betrug diese Fläche nur noch 17 750 Hektaren, und 2021 wird sie noch kleiner werden.

Um dieser Flächenverringerung entgegenzuwirken und um die Zuckerfabrik von Frauenfeld in Betrieb zu halten, haben wir in den letzten Jahren Zuckerrüben aus Norddeutschland importiert. Für 2020 ist eine Importmenge vorgesehen, die der auf einer Fläche von 1961 Hektaren produzierte Menge entspricht. Die Schweizer Zuckerrübenproduktion ist nachhaltig, der Transport findet zu einem Grossteil auf der Schiene statt. Ausserdem absorbieren Zuckerrüben per Fotosynthese grosse Mengen an CO₂, was dazu führt, dass Zucker, der in der Schweiz produziert und konsumiert wird, CO₂-neutral ist, wogegen man mit ausländischem Zucker auch CO₂ importiert.

Die Zuckerproduktion beläuft sich in der Schweiz je nach Jahr auf 220 000 bis 270 000 Tonnen, der Bruttokonsum (inklusive verarbeiteter und exportierter Produkte) beträgt ungefähr 400 000 Tonnen.

Was die Arbeitsplätze betrifft, beschäftigen die zwei Fabriken eine Belegschaft von ca. 250 Personen pro Jahr sowie ca. 30 zusätzliche Arbeitskräfte während der Zeit, in der die Rüben verarbeitet werden. Dazu kommen Berufe, die indirekt mit der Industrie zusammenhängen (Strassen- und Schienentransporteure, Zulieferer von Rohstoffen, die für die Verarbeitung sowie für das Funktionieren der Fabriken nötig sind, Lohnunternehmen etc.).

Aus all diesen Gründen beauftrage ich den Bundesrat, durch verschiedene Anreize - finanzielle Unterstützung, Zollabgaben, Pflanzenschutzmittel und landwirtschaftliche Forschung - die Zuckerrübenproduzentinnen und -produzenten zu ermutigen, weiterhin eine Fläche zu bebauen, die gross genug ist, um die beiden Zuckerfabriken in Betrieb zu halten.

Stellungnahme Die Rahmenbedingungen für die Zuckerproduktion aus inländischen Zuckerrüben haben sich seit 1990 grundlegend verändert. Vorgaben für die Produktion minimaler und maximaler Zuckermengen wurden zu Gunsten grösserer unternehmerischer Freiheiten der Schweizer Zucker AG aufgehoben. Bis 2008 erhielt die heutige Schweizer Zucker AG vom Bund Zahlungen, die den Zuckerrübenpreis für Produzentinnen und Produzenten erhöhten. Seit 2009 werden für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung ausschliesslich Flächenbeiträge ausgerichtet, die analog der Direktzahlungen direkt an die Produzentinnen und Produzenten ausgerichtet werden. In Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) werden im Jahre 2020 an Berechtigte somit kumulativ der Versorgungssicherheits-Basisbeitrag (900 Franken pro Hektare und Jahr), der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen (400 Franken pro Hektare und Jahr) sowie der Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung (2100 Franken pro Hektare und Jahr, befristet 2019 - 2021) ausbezahlt. Anreizprogramme kompensieren zudem für bodenschonende oder ressourceneffiziente Anbauweisen.

Die Zuckerherstellung erfordert aus betriebswirtschaftlicher Optik für minimale Kosten je produzierter Einheit eine hohe Auslastung der bestehenden Produktionskapazitäten. Zwecks Steigerung der Auslastung hat die Schweizer Zucker AG entschieden, in Ergänzung des inländischen Rübenangebots Zuckerrüben oder Zuckerdicksaft zu importieren. 2019 importierte sie ergänzend zu den 4600 Tonnen inländischen Bio-Zuckerrüben noch 65'000 Tonnen Bio-Zuckerrüben sowie 140'000 Tonnen konventionelle Zuckerrüben aus Deutschland.

Im Jahr 2019 verarbeitete die Schweizer Zucker AG 1,65 Millionen Tonnen Zuckerrüben zu 240 000 Tonnen Zucker. Der Schweizer Zuckerverbrauch - ohne zugesetzten Zucker in importierten Verarbeitungsprodukten - beläuft sich im Durchschnitt auf 230'000 Tonnen und zuzüglich der Exporte in verarbeiteten Lebensmitteln auf 310'000 Tonnen. 85% des Schweizer Zuckers wird weiterverarbeitet. Das Protokoll Nr. 2 vom 22. Juli 1972 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse verbietet seit 2005 im Handel zwischen der EU und der Schweiz sowohl Preisausgleichsmassnahmen wie auch Einfuhrabgaben für Zucker in Verarbeitungsprodukten (sog. Doppelnulldlösung). Dies bedingt in etwa gleiche Zuckerpreise in der Schweiz und der EU. Inländische Zuckerpreise über dem Preisniveau in der EU wirken sich daher auf den Absatzmärkten in der EU und der Schweiz nachteilig für Schweizer Zuckerverarbeiter und ihre mehrere Tausend Beschäftigten aus.

Hinsichtlich Versorgungssicherheit besteht vollständige Importabhängigkeit bei Zuckerrübensaatgut, mineralischem Dünger, fossilen Energieträgern, Maschinen und Gerät sowie weitgehende Importabhängigkeit bei Pflanzenschutzmitteln. Zucker ist gut lagerfähig, weshalb gestützt auf das Landesversorgungsgesetz 55'000 Tonnen an Pflichtlager liegen. Unter dem Aspekt Versorgungssicherheit ist es deshalb unerheblich, ob in der Schweiz eine oder beide Zuckerfabriken (Aarberg und Frauenfeld) betrieben werden.

Mit dem Ziel, der inländischen Zuckerwirtschaft Zeit für weitere Wirtschaftlichkeitsverbesserungen einzuräumen, erhöhte der Bundesrat befristet die Zuckerstützung: seit Anfang 2019 gilt bis Ende September 2021 ein Mindestgrenzschutz von 7 Franken je 100 kg Zucker und bis Ende 2021 ein von 1800 Franken auf 2100 Franken Hektare und Jahr erhöhter Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung.

Die parlamentarische Initiative 15.479, Bourgeois, Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft, ist nach wie vor hängig. Den erarbeiteten Entwurf hat die zuständige Kommission bis am 11. Dezember 2020 in die Vernehmlassung gegeben. In der Folge können die Räte in Kenntnis der Vernehmlassungsergebnisse über die künftigen Rahmenbedingungen und die Ausrichtung der Schweizer Zuckerproduktion debattieren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3974	n	Mo. Kamerzin. Alle Weine ins Zollkontingent aufnehmen			-	

Eingereichter Text Der Schweizer Weinbau steht aus verschiedenen Gründen unter Druck. Erstens ist der Weinkonsum in letzter Zeit zurückgegangen. Zweitens ist die Branche teilweise einem unfairen Wettbewerb ausgesetzt: Weine werden zu tiefen Preisen importiert, weil im Ausland die Produktionskosten wegen tieferer Löhne geringer sind, weil die Herstellung weniger stark reglementiert ist oder weil finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand vorhanden ist. Ein weiterer Grund für die angespannte Lage ist die herrschende Gesundheitskrise, denn die Schliessung von Restaurants und anderen öffentlichen Lokalen, der Rückgang der Hotelübernachtungen sowie die Absage von öffentlichen Veranstaltungen haben zu drastischen Umsatzeinbussen geführt (fast 80 % bei manchen Produzentinnen und Produzenten).

2019 haben wir in der Schweiz rund 254 Millionen Liter Wein konsumiert, davon waren 63 Prozent ausländische und 37 Prozent Schweizer Weine. Der Konsum von ausländischen Weinen hat in den letzten Jahren zugenommen. Der Schweizer Markt ist somit ein offener Markt, trotz des mit der WTO ausgehandelten Einfuhrkontingents von 170 Millionen Litern pro Jahr.

Gemäss offiziellen Zahlen wurde das Kontingent von 170 Millionen Liter importiertem Wein in den letzten Jahren nie ausgeschöpft. Diese Zahlen sind jedoch irreführend, denn Schaumweine, Süssweine und weitere Spezialitäten und Likörweine (z. B. Portwein) sind im Kontingent nicht enthalten. Von diesen Weinen werden jährlich 20 Millionen Liter importiert. Würde man diese Weine miteinrechnen, so würde das Gesamtkontingent für importierte Weine bei Weitem überschritten.

Es gibt keinen objektiv nachvollziehbaren Grund, weshalb diese Weine nicht in das Zollkontingent aufgenommen werden sollten. Es handelt sich, wie bei Rot- und Weisswein auch, um Weine auf Traubenbasis, die ausserdem den Schweizer Weinen ebenfalls Konkurrenz machen. Aus diesen Gründen müssen sie in das Einfuhrkontingent aufgenommen werden.

In früheren Antworten zu diesem Thema gibt der Bundesrat an, dass er das Weinkontingent nicht neu verhandeln möchte. Nun geht es jedoch nicht darum, das Kontingent zu ändern, sondern darum, dass neu alle Weine unter das Kontingent fallen. Das Argument, gewisse Weine seien nie Teil der Verhandlungen gewesen, ist nicht überzeugend: Die vorgeschlagene Anpassung zielt darauf ab, die Praxis zu ändern und Schaumweine und andere Spezialitäten in das bestehende Zollkontingent aufzunehmen, und nicht, die mit der WTO vereinbarten Bedingungen zu ändern. Aufschlussreich ist, dass die Schweizer Weinhandelskontrolle diese Produkte, die nicht im Kontingent enthalten sind, ohnehin bereits kontrolliert. Es soll wie gesagt die Praxis und nicht das Abkommen geändert werden.

Stellungnahme Das Zollkontingent für Wein, das die Schweiz bei der Welthandelsorganisation (WTO) vereinbart hat, betrifft ausschliesslich weisse und rote Trinkweine. Schaum-, Verarbeitungs- und Süssweine sowie Spezialitäten und Mistellen wie beispielsweise Portwein zählen nicht zu diesem Zollkontingent von 170 Millionen Litern. In Übereinstimmung mit den im Rahmen der Uruguay-Verhandlungsrunde vereinbarten Regeln konnte das Kontingent keine Tarifpositionen erwähnter Weine enthalten, da deren Einfuhr vor 1995, als die WTO-Verpflichtungen der Schweiz in Kraft traten, nicht eingeschränkt war. Die Einfuhr dieser Weine war übrigens auch zuvor nie kontingentiert.

Die Schweiz kann nicht unilateral beschliessen, Importe von nicht unter das Zollkontingent fallenden Weinen, dem Zollkontingent anzurechnen, weil dies eine Verletzung ihrer Marktzugangsverpflichtungen gegenüber der WTO darstellen würde. Um dies auf legale Weise zu tun, müsste sie im Voraus ihre Verpflichtungen ändern. Zu diesen Verpflichtungen zählen das Kontingentsvolumen, die Kontingentszollansätze, die Ausserkontingentszollansätze und die einzelnen Tarifpositionen des Kontingents. Eine Änderung der Tarifpositionen des Kontingents kommt einer Änderung der WTO-Verpflichtungen vonseiten der Schweiz gleich. Beispielsweise importierte die Schweiz im Jahr 2019 20,35 Millionen Liter Schaumwein. Ihre Aufnahme ins Zollkontingent würde dazu führen, dass die Möglichkeiten für die Einfuhr von stillen Weiss- und Rotweinen im Umfang dieses Volumens verringert würden. Gemäss Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (SR 0.632.21) setzt eine solche Änderung Verhandlungen und eine Einigung mit den Vertragsparteien, worunter die anerkannten Hauptlieferanten, voraus. Es ginge darum, Ausgleichsmassnahmen festzulegen, die die Zugeständnisse auf einem Stand halten müssen, der für den Handel nicht ungünstiger wäre als im geltenden Abkommen. Ausgleichsmassnahmen könnten beispielsweise die Senkung der Zölle auf Wein oder Marktzutritts erleichterungen für andere landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Milch, Obst, Gemüse, Fleisch usw.) bedeuten. Im Falle von Verhandlungen über eine Aufnahme bislang nicht kontingentierter Waren in ein Zollkontingent könnten die WTO-Partner verlangen, das Kontingentsvolumen zu erhöhen. Dies, um mindestens den gegenwärtigen Marktzugang der betreffenden Produkte zu gewährleisten. Es ist gar möglich, dass in Erwartung eines Importanstiegs der betroffenen Waren gegenüber dem aktuellen Marktzutritt ein höheres Volumen gefordert würde. Der Bundesrat ist der Meinung, dass es nicht im Interesse der Schweizer Weinwirtschaft und der Gesamtwirtschaft liegt, WTO-Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, alle Importweine in das bestehende Zollkontingent für Weiss- und Rotweine zu integrieren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4005	n	Mo. Page. Gleichbehandlung für Schweizer Zucker			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, den Import von Zucker zu stoppen, der im Ausland mithilfe von Pflanzenschutzmitteln produziert wurde, die in der Schweiz nicht mehr bewilligt sind. Als Alternative muss in der Schweiz die Umhüllung des Saatguts mit Neonicotinoiden zeitlich begrenzt bewilligt werden, wie dies in den Nachbarländern bereits der Fall ist.

Begründung Auf den 1. Januar 2019 hat die EU drei Neonicotinoide verboten. Die Schweiz ist dieser Entscheidung umgehend gefolgt. Die Folge ist, dass Zuckerrüben nicht mehr durch Umhüllung des Saatguts systemisch vor Schädlingen geschützt werden können. Die Zuckerrüben leiden dieses Jahr unter einem heftigen Befall von zahlreichen Schädlingen. Unter ihnen ist die grüne Pfirsichblattlaus, die eine Viruserkrankung überträgt. Das Vergilbungsvirus (Beet yellow virus, BYV) verursacht eine starke Vergilbung der Zuckerrüben. Ein Teil der Deutschschweiz und die gesamte Romandie sind stark betroffen, der Ertragsausfall wird auf 30 bis 50 Prozent geschätzt. Als Bekämpfungsmassnahme steht ein einziger Wirkstoff (Pirimicarb) für die Flächenbehandlung zur Verfügung. Die Blattlaus-Population konnte 2020 nicht unter Kontrolle gebracht werden und es ist mit einer weiteren Verbreitung des Vergilbungsvirus in den kommenden Jahren zu rechnen.

Zahlreiche Mitgliedstaaten der EU haben eine ausserordentliche Bewilligung für die Umhüllung des Saatguts mit Neonicotinoiden oder die Verwendung von Neonicotinoiden für die Blattanwendung erteilt. Die unterschiedlichen Zulassungspraktiken führen zu Ungleichheiten auf dem Zuckermarkt. Die Schweizer Zuckerbranche ist im internationalen Wettbewerb stark benachteiligt. Der Bund wird beauftragt, eine Gleichbehandlung zu erreichen für die Produktionsbedingungen für importierten Zucker und die Bedingungen für die heimische Produktion. Dies kann erreicht werden, indem der Zuckerimport aus Ländern, in denen Neonicotinoide bewilligt sind, gestoppt wird. Als Alternative könnte der Bund auch eine zeitlich befristete Zulassung von drei Jahren für die Umhüllung mit Neonicotinoiden gewähren und eine Strategie zur Förderung der Biodiversität vorlegen. Während dieser Zeit könnten resistente Sorten, alternative Wirkstoffe und/oder biologische Bekämpfungsmassnahmen gefunden werden. Ausserdem verlangt die Motion 20.3919, dass die Forschung ausgebaut wird.

Ohne diese Massnahmen wird die Zuckerrübenfläche drastisch abnehmen und die beiden Zuckerfabriken wären nicht mehr voll ausgelastet. Der Verlust der Schweizer Zuckerindustrie würde eine vollständige Abhängigkeit gegenüber dem Ausland und den Import von weniger nachhaltig produziertem Zucker bedeuten.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich der beunruhigenden pflanzengesundheitlichen Situation wegen der Virösen Vergilbung bei Zuckerrüben und der grossen Ertragsverluste, die zu erwarten sind, bewusst. Diese Situation gefährdet die wirtschaftliche Rentabilität der Zuckerproduktionskette in der Schweiz. Diese Situation hat Belgien und Österreich dazu veranlasst, ab 2019 Ausnahmegewilligungen zur Behandlung des Zuckerrübensaatguts mit "Gauchó" zu erteilen. In Frankreich hat das Parlament einen Gesetzesentwurf angenommen, der die Behandlung von Zuckerrübensaatgut für die nächsten drei Jahre erlaubt.

Das geforderte Importverbot verstösst grundsätzlich gegen das WTO-Recht, welches quantitative Einschränkungen verbietet. Nach bestehendem WTO-Recht sind Vorgaben zu Produktionsmethoden, die sich nicht in den physischen Eigenschaften des Produktes niederschlagen, kaum zugelassen. Ein Importstopp für Zucker, der aus Zuckerrüben hergestellt wurde, die unter Anwendung von in der Schweiz nicht zugelassenen Pflanzenschutzwirkstoffen kultiviert wurden, widerspricht daher der völkerrechtlichen Verpflichtung, wonach gleichartige im Wettbewerb stehende Produkte bei der Einfuhr nicht unterschiedlich behandelt werden dürfen. Auch ist ein Importverbot eine stark restriktive Massnahme, die den Grundsatz der Verhältnismässigkeit nur schwer erfüllt. Der Bundesrat ist daher der Meinung, dass ein derartiges Importverbot nicht mit dem internationalen Recht vereinbar ist.

Das Saatgutbehandlungsmittel "Gauchó" enthält den Wirkstoff Imidacloprid. Aufgrund der Neubeurteilung dieser Substanz wurde ihr Einsatz im Freiland 2018 verboten. Die Gründe für dieses Verbot stehen im Zusammenhang mit einem Risiko für Bestäuber. Das Imidacloprid wirkt systemisch: Es wird von den jungen Pflanzen der Zuckerrübe aufgenommen und schützt sie vor Blattlausbefall. Die Blattläuse können somit die Viröse Vergilbung nicht übertragen. Aufgrund der Persistenz von Imidacloprid im Boden können jedoch Rückstände durch die Wurzeln der Folgekultur aufgenommen werden, wodurch die bestäubenden Insekten diesem Wirkstoff ausgesetzt sein können. Es wären also Risikoreduktionsmassnahmen vonnöten.

Angesichts der Notwendigkeit, den Zuckerrübenanbau vor Schäden durch die Viröse Vergilbung zu schützen, wird der Bundesrat die verschiedenen Möglichkeiten prüfen, um die Bekämpfung der virusübertragenden Blattläuse zu verstärken. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein ehrgeiziges Programm erforderlich. Dazu zählen insbesondere die Erforschung alternativer Methoden zum Schutz der Zuckerrüben, die Ermittlung toleranter Sorten, die Entwicklung von Warnmodellen zur gezielten Bekämpfung und die Unterstützung von Produktionssystemen, die auf den Einsatz von Pestiziden verzichten. Kurzfristig müssen auch die Massnahmen der direkten Bekämpfung mittels Blattbehandlung verstärkt werden.

Diese Massnahmen ermöglichen eine gezielte Blattlausbekämpfung, falls die Witterungsbedingungen im Jahr 2021 die Entwicklung dieser Schädlinge erneut begünstigen sollten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4031	n	Mo. Atici. Verlängerung des Kündigungsschutzes für langjährige Mieterinnen und Mieter			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine Teilrevision des Mietrechtes im Obligationenrecht in die Wege zu leiten, um bei der Kündigungsfrist eine Differenzierung vorzunehmen und die Kündigungsfrist für langjährige Mieterinnen und Mieter zu verlängern.

Begründung In unseren Städten mehren sich Berichte über Massenkündigungen von Wohnungen, bei denen nur die gesetzliche Mindestfrist von 3 Monaten (Vgl. Art. 266 c OR) eingehalten werden - dies oft sogar ohne Vorinformationen über geplante Sanierungen.

Insbesondere ältere Mieterinnen und Mieter sind stark betroffen, wenn sie ihr langjähriges Zuhause verlieren und aus ihrer gewohnten Umgebung herausgerissen werden und zusätzlich in relativ kurzer Zeit eine neue Bleibe finden müssen. Einkommensschwache und gesundheitlich fragile Menschen haben es dabei besonders schwer. Dadurch entstehen auch der öffentlichen Hand erhebliche Zusatzkosten. Die Mieterinnen und Mieter sind bei dieser kurzen Frist gezwungen, die Kündigung anzufechten, da es in der Dreimonatsfrist kaum möglich ist, eine Ersatzwohnung zu finden. Dies selbst wenn keine Wohnungsknappheit herrscht.

Bei der Kündigungsfrist gibt es heute im Obligationenrecht zur Wohnungsmiete keinerlei Differenzierung bei der Kündigungsfrist in Bezug auf die Dauer des Mietverhältnisses. Es spielt keine Rolle, ob jemand eine Wohnung seit einem Jahr bewohnt oder seit dreissig oder länger: Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, vertraglich werden in der Regel keine längeren Fristen vereinbart resp. akzeptiert. Diesbezüglich besteht ein gesetzessystematischer Unterschied etwa zum Arbeitsrecht. Dort wird die Kündigungsfrist nach Dauer des Arbeitsverhältnisses unterschieden (OR Art. 335 c) und durch Normal- oder Gesamtarbeitsverträge erweitert.

Wer Jahrzehnte in derselben Wohnung wohnt und seinen Pflichten als Mieterin oder Mieter immer nachgekommen ist, sollte mehr Zeit bekommen, sich eine neue Bleibe zu suchen. Eine solche verlängerte Kündigungsfrist für langjährige Mietverträge könnte manche menschlichen Härten abfedern. Da Gesamtsanierungs- oder Neubauprojekte organisatorisch eine erhebliche Vorlaufzeit haben, wäre eine z.B. auf sechs Monate verlängerte Kündigungsfrist absolut zumutbar und fair. Sie wäre für Eigentümer ausserdem ein Anreiz, mehr über Alternativpläne (z.B. stufenweise Sanierungen ohne Massenkündigungen) nachzudenken, die oft auch betriebswirtschaftlich sinnvoller wären.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich bewusst, dass eine Wohnungskündigung nach einer längeren Vertragsdauer zu Härtefällen führen kann. Gleichwohl ist er der Meinung, dass eine Verlängerung der - gesetzlichen, subsidiären - Kündigungsfristen bezogen auf bestimmte Einzelfälle nicht zweckmässig wäre.

Der geltende Kündigungsschutz sieht bereits mehrere Vorkehren vor, die zu einer Abfederung von Härtefällen führen können. So kann grundsätzlich jede Kündigung bei der Schlichtungsbehörde in Mietsachen angefochten werden, wenn die Mieterin oder der Mieter Grund zur Annahme hat, dass sie nichtig bzw. missbräuchlich ist. Das Verfahren ist dabei einfach und kostenlos. Falls die Kündigung durch die Schlichtungsbehörde als rechtsgültig beurteilt wird, hat diese von Amtes wegen zu prüfen, ob eine Erstreckung des Mietverhältnisses über den Kündigungstermin hinaus angezeigt ist. Eine solche ist bei Wohnungen für eine Dauer von maximal vier Jahren möglich, wobei die Schlichtungsbehörde diesbezüglich ein grosses Ermessen hat und u.a. auch dem Kriterium der Vertragsdauer gebührend Rechnung tragen kann (vgl. ausdrücklich Art. 272 Abs. 2 Bst. b OR). Sie wird in aller Regel bei einer Vertragsdauer von beispielsweise 30 Jahren eine deutlich längere Erstreckungsdauer gewähren als bei einer Vertragsdauer von nur einem Jahr.

Eine einheitliche gesetzliche Kündigungsfrist hat sich im Mietrecht bewährt und es wäre nicht sinnvoll, eine Aufsplitterung in unterschiedliche Fristen vorzunehmen. Zumal es heute schon möglich ist, in Abweichung von der gesetzlichen Mindestfrist von drei Monaten eine längere Frist vertraglich zu vereinbaren.

Aus diesen Gründen erachtet der Bundesrat eine Anpassung der gesetzlichen Kündigungsfrist nach Artikel 266c OR nicht als erforderlich.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4059	n	Mo. Funciello. Blinden Fleck beseitigen. Lehrstuhl für feministische Ökonomie schaffen!			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in der Schweiz einen Lehrstuhl für feministische Makroökonomie zu schaffen und/oder zu finanzieren.

Begründung 70 Prozent aller Arbeit (in Arbeitsstunden gemessen), die auf der Welt verrichtet wird, ist Care-Arbeit. Der Care-Sektor umfasst sämtliche bezahlten und unbezahlten personen- und haushaltsbezogenen Dienstleistungen.

Dieser riesige Bereich der Arbeit findet aber in der hierzulande universitär verankerten Wirtschaftstheorie (Neoklassik) kaum Beachtung.

Wir haben einen riesigen blinden Fleck bezüglich makroökonomischer bzw. volkswirtschaftlicher zentraler Fragestellungen für einen Wirtschaftsbereich, der zentral ist für das Überleben der Gesellschaft. Gerade die Corona-Krise hat einmal mehr gezeigt, welche Wichtigkeit der Care Bereich - sei er bezahlt oder unbezahlt - für unsere Gesellschaft hat und wie problematisch es sein kann, wenn wir diesen blinden Fleck nicht beseitigen und Antworten auf dringende Fragen finden und stattdessen mit Unwissen und Ratlosigkeit glänzen.

Es gibt international wichtige Arbeiten von feministischen Wissenschaftlerinnen und Ökonominen zu diesen Fragen, u.a. zur zukünftigen Finanzierung der Care-Ökonomie. Gewisse Universitäten beginnen das zu merken. So bietet die Universität Wien seit kurzem Seminare zu diesem stetig wachsenden Wirtschaftssektor an.

Die Schweiz hat die Möglichkeit in diesem Bereich, der in Zukunft immer wichtiger werden wird, eine Vorreiterinnenrolle zu spielen.

Stellungnahme Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf das Postulat Gysi Barbara ("Care-Arbeit ins Zentrum rücken"; [19.3054](#)) die grosse Bedeutung der Care-Arbeit für unsere Gesellschaft sowohl auf menschlicher als auch auf ökonomischer Ebene unterstrichen. Die Care-Arbeit betrifft zahlreiche Bereiche, in denen verschiedene Akteure tätig sind (Bund, Kantone, Gemeinden, diverse Organisationen usw.). Er verweist darin auch ausführlich auf die in den letzten Jahren verfassten Berichte zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit Care-Arbeit und den laufenden Massnahmen in diesem Bereich.

Feministische Makroökonomie wird in der Schweiz gemäss Auskunft der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities) zurzeit zwar nicht an einem eigenen Lehrstuhl gelehrt und erforscht. Dennoch befassen sich die Hochschulen einerseits in der Ökonomie, andererseits auch in Gebieten wie der Soziologie, der Ethnologie oder den Genderstudies mit den unterschiedlichen Aspekten der Care-Arbeit. So thematisiert z.B. das Zentrum für Gender Studies der Universität Basel das Thema bezahlte und unbezahlte Care-Arbeit. Die Universität Zürich lanciert ab 2021 den Forschungsschwerpunkt 'Equality of Opportunity', der generell die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen untersucht, die zu Ungleichheit führen. Forschungsvorhaben zur Care-Arbeit werden auch mit Bundesmitteln über die Projekt- und Programmförderung des Schweizerischen Nationalfonds finanziert. So hat z.B. das [NFP 60](#) "Gleichstellung der Geschlechter" Aspekte der bezahlten und unbezahlten Care-Arbeit in der Schweiz hinsichtlich der Lohnungleichheit, der Bewertung der Care-Arbeit und der Familienfreundlichkeit analysiert.

Der Bund unterstützt die Aufwendungen der kantonalen Hochschulen im Rahmen des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG; SR 414.20) sowie des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG; SR 420.1). Er sorgt im Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) gemeinsam mit den Kantonen auch für einen gesamtschweizerisch koordinierten Hochschulraum. Die SHK legt dazu für die jeweiligen BFI-Perioden, gestützt auf die strategische Planung der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities), prioritäre hochschulpolitische Schwerpunkte fest. Für die BFI-Periode 2021-2024 sind dies die Nachwuchsförderung, die Digitalisierung (Digital skills und Open Access), die Profilbildung und Aufgabenteilung sowie die Verminderung von Studienabbrüchen.

Die Hochschulen sind aber im Rahmen der Vorgaben ihrer kantonalen Trägerschaften in der Definition von Lehre und Forschung autonom. Dazu gehört auch die Einrichtung und Führung eines Lehrstuhls in feministischer Makroökonomie.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4095	n	Mo. Bourgeois. Inländische Zuckerproduktion schützen			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt: a. ausnahmsweise und für eine Dauer von maximal drei Jahren den Einsatz von Neonicotinoiden zur Umhüllung von Rüben-Saatgut zu bewilligen, wie dies in einigen EU-Staaten der Fall ist, oder eine andere Methode mit vergleichbarer Wirksamkeit vorzuschlagen; dabei soll er dem Umweltaspekt Rechnung tragen; b. innerhalb dieser Frist von maximal drei Jahren dafür zu sorgen, dass in der Forschung konkrete Ergebnisse erzielt werden, was die wirksame Bekämpfung der virösen Vergilbung der Zuckerrüben betrifft.					
Begründung	Die Zuckerproduktion in unserem Land ist heute stark bedroht. Dieses Jahr wurden die Zuckerrüben massiv von verschiedenen Schädlingen befallen, dies nachdem die EU auf den 1. Januar 2019 drei Neonicotinoide verboten hat und die Schweiz diesem Beispiel gefolgt ist. Seither können die Zuckerrüben nicht mehr systemisch durch Saatgutumhüllung gegen Schädlinge geschützt werden. So konnte sich die Grüne Blattlaus, die eine Viruskrankheit überträgt, verbreiten. Dies hat zu grossen Ertragseinbussen geführt, die auf 30-50 Prozent geschätzt werden. Angesichts dieser besorgniserregenden Situation haben gewisse EU-Staaten Ausnahmegewilligungen für die Saatgutumhüllung mit Neonicotinoiden erteilt, dies geknüpft an bestimmte Voraussetzungen. Angesichts dieser Situation wird der Bund beauftragt, gestützt auf Artikel 40 der Pflanzenschutzmittelverordnung ("Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation") ausnahmsweise die Saatgutumhüllung mit Neonicotinoiden wieder zu bewilligen, dies für die Dauer von höchstens einem Jahr, erneuerbar maximal zwei Mal. Er soll - wie das auch Österreich gemacht hat - die Bewilligung verknüpfen mit Massnahmen zugunsten der Umwelt, die dem Schutz der Bienen dienen, beispielsweise Verzicht auf den Anbau von blühenden Kulturen im Anschluss an den Rübenanbau. Im entsprechenden Zeitraum soll die einschlägige Forschung intensiviert und sollen konkrete Lösungen für dieses Problem vorgelegt werden. Ohne diese Massnahmen werden die Anbauflächen für Zuckerrüben drastisch zurückgehen. Der daraus resultierende Verlust für die Schweizer Zuckerindustrie wird dazu führen, dass wir für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit beim Zucker stärker vom Ausland abhängig sind, was Artikel 104a der Bundesverfassung widersprechen würde. Der importierte Zucker käme aus Ländern, wo das Saatgut mit Neonicotinoiden umhüllt wurde, was zu einem unfairen Wettbewerb und zu einer Ungleichbehandlung führen würde.					
Stellungnahme	Der Bundesrat ist sich der beunruhigenden pflanzengesundheitlichen Situation wegen der Virösen Vergilbung bei Zuckerrüben und der grossen Ertragsverluste, die zu erwarten sind, bewusst. Diese Situation gefährdet die wirtschaftliche Rentabilität der Zuckerproduktionskette in der Schweiz. Diese Situation hat Belgien und Österreich dazu veranlasst, ab 2019 Ausnahmegewilligungen zur Behandlung des Zuckerrübensaatguts mit "Gaucho" zu erteilen. In Frankreich hat das Parlament einen Gesetzesentwurf angenommen, der die Behandlung von Zuckerrübensaatgut für die nächsten drei Jahre erlaubt. Das Saatgutbehandlungsmittel "Gaucho" enthält den Wirkstoff Imidacloprid. Aufgrund der Neubeurteilung dieser Substanz wurde ihr Einsatz im Freiland 2018 verboten. Die Gründe für dieses Verbot stehen im Zusammenhang mit einem Risiko für Bestäuber. Das Imidacloprid wirkt systemisch: Es wird von den jungen Pflanzen der Zuckerrübe aufgenommen und schützt sie vor Blattlausbefall. Die Blattläuse können somit die Viröse Vergilbung nicht übertragen. Aufgrund der Persistenz von Imidacloprid im Boden können jedoch Rückstände durch die Wurzeln der Folgekultur aufgenommen werden, wodurch die bestäubenden Insekten diesem Wirkstoff ausgesetzt sein können. Es wären also Risikoreduktionsmassnahmen vonnöten. Angesichts der Notwendigkeit, den Zuckerrübenanbau vor Schäden durch die Viröse Vergilbung zu schützen, wird der Bundesrat die verschiedenen Möglichkeiten prüfen, um die Bekämpfung der virusübertragenden Blattläuse zu verstärken. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein ehrgeiziges Programm erforderlich. Dazu zählen insbesondere die Erforschung alternativer Methoden zum Schutz der Zuckerrüben, die Ermittlung toleranter Sorten, die Entwicklung von Warnmodellen zur gezielten Bekämpfung und die Unterstützung von Produktionssystemen, die auf den Einsatz von Pestiziden verzichten. Kurzfristig müssen auch die Massnahmen der direkten Bekämpfung mittels Blattbehandlung verstärkt werden. Diese Massnahmen ermöglichen eine gezielte Blattlausbekämpfung, falls die Witterungsbedingungen im Jahr 2021 die Entwicklung dieser Schädlinge erneut begünstigen sollten.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4139	n	Mo. (Reynard) Bendahan. Praktika. Den Status der Praktikantinnen und Praktikanten besser regeln und damit stärken			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Arbeitsrechts vorzulegen, mit der die Praktika geregelt werden. Ihnen soll auf Bundesebene ein rechtlicher Rahmen gesetzt werden, namentlich was Dauer, Entschädigung und Ausbildung betrifft. Dabei soll differenziert werden zwischen verschiedenen Typen von Praktika (obligatorische Praktika im Rahmen einer Ausbildung, Praktika nach Abschluss einer Ausbildung).					

Begründung Seit 2010 ist die Zahl befristeter Arbeitsverträge in allen Alterskategorien deutlich gestiegen. Gemäss der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung ist diese Vertragsform bei den 15- bis 24-jährigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Lernende ausgenommen) die häufigste; auf sie entfällt fast ein Viertel (22,7 Prozent) der Arbeitsverträge. Davon wiederum waren 40,9 Prozent Verträge mit Praktikantinnen und Praktikanten.

Von den 15- bis 24-Jährigen sind also 9,3 Prozent mit einem Praktikantenvertrag angestellt, und dieser Anteil steigt in der Schweiz stetig. In zahlreichen Ausbildungsgängen wird das Praktikum zu einer Art obligatorischem Übergang, und das Gleiche gilt für die Berufswelt selber.

Dabei ist es aber so, dass die Praktika noch immer nicht besonders gesetzlich geregelt sind; wenn es sich überhaupt um bezahlte Praktika handelt, gelten für sie die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag (Art. 319ff. OR). Das Gleiche gilt für die Entlohnung; diese ist durch die Gesamtarbeitsverträge (GAV) geregelt. Die GAV variieren jedoch sehr stark und decken nicht alle Berufsbereiche ab.

Es braucht Massnahmen, die verhindern, dass Praktika zu verschleierten prekären Arbeitsplätzen verkommen, und die dafür sorgen, dass die Praktika eine Ausbildungsform bleiben. Solche Massnahmen könnten beispielsweise darin bestehen, dass es zwischen zwei Besetzungen einer Praktikumsstelle eine Mindestkarenzfrist gibt (damit könnte verhindert werden, dass die Praktikumsstelle zu einer dauerhaften prekären Arbeitsstelle umfunktioniert wird); oder sie könnten darin bestehen, dass eine angemessene und dem Ausbildungsniveau entsprechende Entlohnung vorgeschrieben wird, dass zwingend eine Vereinbarung zwischen dem Unternehmen, der Ausbildungsinstitution und der Praktikantin oder dem Praktikanten abgeschlossen werden muss, oder darin, dass die maximale Anzahl Praktikumsplätze in einem Betrieb von der Anzahl festangestellter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abhängt.

Ein Praktikum hat den Erfordernissen einer Ausbildung zu dienen und darf nicht den Betrieben billige Arbeitskräfte verschaffen.

Stellungnahme Praktika spielen für die Integration in den Arbeitsmarkt eine wichtige Rolle. Für einen Teil der Berufspersonen ermöglicht ein Praktikum, einen Berufseinstieg zu finden, für andere ist es Bestandteil einer Aus- oder Weiterbildung. 2019 absolvierten gemäss der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung 1,3 Prozent der Arbeitnehmenden ein bezahltes Praktikum. 2010 waren es 1,0 Prozent. Mehr als die Hälfte der Praktika (56 Prozent) wurden von Personen unter 25 Jahren absolviert. 2019 entsprach dies einem Anteil von 5,3 Prozent der 15- bis 24-jährigen Arbeitnehmenden (inklusive Lehrlinge). 2010 waren es rund 4,0 Prozent. Praktika und Volontariate standen sehr oft in Zusammenhang mit einer Ausbildung. 2019 war dies bei 76 Prozent der Fall, 2010 noch bei 73 Prozent. Demgegenüber scheinen Schwierigkeiten beim Arbeitsmarkteintritt keine treibende Kraft hinter der beobachteten Zunahme bei den Praktika zwischen 2010 und 2019 zu sein: Lediglich rund 6 Prozent der Praktikantinnen und Praktikanten (rund 3000) gaben 2019 an, ein Praktikum zu absolvieren, weil sie keine Festanstellung finden konnten. 2010 waren es noch 11 Prozent gewesen.

Auch der Bildungsbericht 2018 zeigt, dass sich bei Studierenden ein Jahr nach Studienabschluss der Anteil Praktikantinnen und Praktikanten zwischen 1991 und 2015 leicht verringert hat bei gleichzeitig steigender Erwerbstätigenquote. Es bestehen somit keine Anhaltspunkte, dass Praktika in der Schweiz zu einem Einfallstor für prekäre Arbeitsbedingungen geworden wären.

In verschiedenen Konstellationen stellen spezifische Regelungen sicher, dass der Integrations- bzw. der Aus- oder Weiterbildungscharakter von Praktika im Vordergrund steht und Missbräuche eingeschränkt werden. Im Rahmen von staatlich organisierten Programmen geschieht dies durch den Einsatz von Jobcoaches, eine zeitliche Befristung sowie durch die Festlegung von Bildungszielen. Der Bundesrat und das Parlament haben sich im Rahmen der Motion [14.3077](#) und des Postulates [16.3997](#) bereits wiederholt mit Fragen im Kontext von Praktika auseinandergesetzt. Aufgrund der Vielfalt möglicher Konstellationen, in denen Praktika absolviert werden, wäre eine zusätzliche Regulierung solcher Arbeitsverhältnisse nicht sinnvoll. Eine Erhöhung des administrativen Aufwands bei den Unternehmen könnte das Angebot an Praktikumsstellen sogar in unerwünschter Weise beeinträchtigen. Regelungen zur Mindestentlohnung könnten sich auf den Bildungs- und Integrationsfokus von Praktika kontraproduktiv auswirken. Auch eine gesetzliche zeitliche Begrenzung von Praktikumsverträgen erachtet der Bundesrat als nicht zielführend bzw. nicht notwendig (Motion [14.3077](#)).

Gemäss schweizerischem Arbeitsrecht unterstehen sowohl unbefristete als auch befristete Arbeitsverträge den Regeln des privaten Arbeitsrechtes (Art. 319ff. des Obligationenrechts) und des öffentlichen Gesundheitsschutzes (Arbeitsgesetz). Ein Praktikum - sofern es als Arbeitsvertrag qualifiziert ist - geniesst im Sinne des Arbeitsrechtes daher den gleichen rechtlichen Schutz wie alle anderen Arbeitsverhältnisse, und dieser kann auch gerichtlich bzw. mittels Anzeige beim kantonalen Arbeitsinspektorat eingefordert werden.

Die Arbeitsmarktaufsicht wird durch die Kantone vollzogen. Sie verfügen über die notwendigen Instrumente, um allfälligen Missbräuchen zu begegnen und nehmen diese Verantwortung auch wahr.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4181	n	Po. de Montmollin. Die Attraktivität der Schweiz für MICE und Grossveranstaltungen stärken			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Masterplan auszuarbeiten, der kurz- und mittelfristige Massnahmen enthält, um:

- die Rahmenbedingungen der MICE (Tagungen, Kongresse, Ausstellungen, Messen) und der grossen Kultur- und Sportveranstaltungen in der Schweiz zu verbessern;
- diese Rahmenbedingungen in die Botschaft über die Standortförderung des Bundes 2024-2027 zu integrieren.

Der Masterplan soll Leitlinien für die Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Schweiz als Gastgeberland für die MICE-Branche enthalten. Er soll die strukturellen Stärken und Schwächen des schweizerischen Markts der MICE und Grossveranstaltungen im Vergleich mit den wichtigsten Konkurrenzländern wie auch die regulatorischen Hürden in der Schweiz aufzeigen. Ziel ist es, dass die MICE und Grossveranstaltungen in der Schweiz in Zukunft im internationalen Kontext weiterbestehen können und einen Wettbewerbsvorteil erhalten.

Begründung Die touristische Attraktivität der Schweiz und insbesondere der Städte hängt stark von den MICE und Grossveranstaltungen ab. Die Schweiz ist traditionsgemäß ein idealer Ort für Handelsmessen, Veranstaltungen, Tagungen von internationalen Organisationen und Kongresse. Diese Anlässe bringen rund fünf bis sechs Milliarden Franken pro Jahr ein und schaffen in den abhängigen Sektoren bis zu 50 000 Arbeitsplätze. Ausserdem finden zahlreiche internationale Sport- und Kulturveranstaltungen in der Schweiz statt, was in vielen Sektoren einen Mehrwert schafft und das Image des Landes verbessert.

Der starke Franken, die Digitalisierung und das veränderte Verhalten der Gäste während und nach der Covid-19-Pandemie haben einen negativen Einfluss auf diese Anlässe. In einem internationalen Kontext ist es daher umso wichtiger, die regulatorischen Hürden und die Bürokratie abzubauen (namentlich den grossen bürokratischen Aufwand in den Bereichen Zölle, Mehrwertsteuer, Lohnabrechnungen usw.).

In der Tourismusstrategie des Bundes 2017 beschrieb der Bundesrat das Ziel, die Impulse aus der Austragung von Grossveranstaltungen zu nutzen sowie die Absicht, solche Veranstaltungen aktiv zu fördern. Dieser Teil der Strategie muss jetzt reaktiviert werden. Für die Umsetzung sind gezielte Vorschläge für die Anpassung der Rahmenbedingungen nötig.

Dank den MICE und Grossveranstaltungen kann die Schweiz neue Gäste ansprechen, und dank der Nutzung von Synergien werden auch andere Destinationen attraktiv. Gleichzeitig profitieren viele weitere Sektoren von diesen Anlässen, da sie ihre Innovationen und Produkte vermarkten und ihre Netzwerke erweitern können.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich der Bedeutung des MICE-Bereichs sowie von Grossveranstaltungen für die Schweizer Wirtschaft und insbesondere für den Tourismusstandort Schweiz bewusst. So waren MICE-Dienstleistungen und Grossveranstaltungen in den letzten Jahren einer der Haupttreiber für die dynamische Entwicklung des Städtetourismus und der Stadthotellerie.

Gleichzeitig anerkennt der Bundesrat die besonderen Herausforderungen, welche sich für den MICE-Bereich sowie für Grossveranstaltungen aufgrund von Covid-19 ergeben. Vor diesem Hintergrund bewirbt Schweiz Tourismus als ein Bestandteil des Recovery Plans in den Jahren 2020 und 2021 unter anderem mit einer Business Meeting Kampagne den Standort Schweiz als idealen Austragungsort für kleine und sichere Business Meetings. Die Umsetzung des gesamten Recovery Plans von Schweiz Tourismus wird seitens Bund mit zusätzlichen 40 Mio. Franken unterstützt.

Wie im Postulat erwähnt, hat der Bundesrat in seiner Tourismusstrategie aus dem Jahr 2017 vor dem Hintergrund der Kandidatur Sion 2026 ein Handlungsfeld "Grossevents als Impulsgeber" definiert. Das Handlungsfeld wurde aufgrund der Tatsache, dass in Sion 2026 keine olympischen Winterspiele stattfinden werden, nach Rücksprache mit der Begleitgruppe Tourismuspolitik angepasst. Folglich wird das SECO in einem Informationsdokument aufzeigen, wie die tourismuspolitischen Förderinstrumente Grossevents als Impulsgeber unterstützen können. Die entsprechenden Arbeiten werden im Verlauf des Jahres 2021 abgeschlossen.

Ende 2021 wird das WBF dem Bundesrat über die Umsetzung der Tourismusstrategie Bericht erstatten. Der Bericht wird zum einen eine Würdigung der Tourismusstrategie aus dem Jahr 2017 vornehmen. Zum anderen legt der Bericht die Stossrichtungen der Tourismuspolitik des Bundes ab 2022 fest, welche wiederum eine wesentliche Basis für die Botschaft über die Standortförderung 2024-2027 legen wird. Darin werden auch der MICE-Bereich sowie die Stadthotellerie berücksichtigt. Ein separater Masterplan erübrigt sich damit. Die Begleitgruppe Tourismuspolitik, welche relevante Akteure der Tourismusbranche umfasst, wird vom SECO eng in die Erarbeitung des Berichts einbezogen werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4192	n	Mo. Munz. Fleischwerbung nur für Produkte der Tierwohlprogramme			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, die rechtlichen Voraussetzungen so anzupassen, dass die Absatzförderung von tierischen Produkten beschränkt ist auf Produkte von Tieren, die regelmässigen Auslauf im Sinne des RAUS-Programmes gehabt haben.

Begründung Gemäss Artikel 12 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) kann der Bund nationale oder regionale Massnahmen zur Förderung des Absatzes schweizerischer Landwirtschaftsprodukte im In- und Ausland mit Beiträgen unterstützen. Gemäss Agrarbericht wurde die Fleischwerbung im Jahr 2019 mit 5,75 Millionen Franken unterstützt.

Die Werbung zeigt Tiere auf der Weide in idyllischen Verhältnissen und gaukelt so den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Tatsachen vor. Viele Tiere haben keinen Auslauf und keinen Weidegang. Einzig beim Tierwohlprogramm RAUS (Regelmässiger Auslauf im Freien) kann dieser Auslauf garantiert werden. Zwar schreibt auch das RAUS-Programm keinen ganz-jährigen Weidegang vor, aber garantiert immerhin Auslauf im Freien. Das ist für das Tierwohl und die Tiergesundheit von grosser Bedeutung.

Leider ist die Nachfrage von tierfreundlich erzeugten Produkten rückläufig. So hat zum Beispiel ein Grossverteiler vor Kurzem ein Tierwohllabel für Kälber abgeschafft und ein Label für Schweinefleisch stark reduziert. Beim Mastpoulet hat sich der RAUS-Anteil seit dem Jahre 2001 von 25 Prozent auf 7,9 Prozent reduziert, wobei ein Grossverteiler aus dieser Produktion ganz ausgestiegen ist. Diese Entwicklung ist unbedingt zu stoppen.

Mit der Beschränkung der Fördermassnahmen auf tierfreundlich produziertes Fleisch wird nicht der Fleischkonsum allgemein ankurbelt, sondern gezielt die Nachfrage nach tierfreundlich produzierten Produkten aus der Schweiz. Dies ist im Sinne der Botschaft zur Agrarpolitik AP 22+, in welcher der Bund die Absicht bekundet, tierfreundliche Haltung, insbesondere die Weidehaltung, vermehrt zu fördern.

Stellungnahme Die Schweiz verfügt über eine im internationalen Vergleich sehr strenge Tierschutzgesetzgebung. Diese wird stetig weiterentwickelt. Darauf aufbauend werden zwei Tierwohlprogramme mit Direktzahlungsgeldern unterstützt, nämlich das Programm für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) und jenes für die besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS). Die Motion fordert, dass die Absatzförderung des Bundes auf Fleisch beschränkt wird, welches im Programm für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) erzeugt wird.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass mit den bestehenden Instrumenten im Bereich der Tierwohlprogramme gute Voraussetzungen dafür bestehen, dass sich die so erzeugten Produkte auch am Markt in Wert setzen lassen. Es ist aber auch in der Verantwortung der Akteure der gesamten Wertschöpfungskette Fleisch und der Konsumentinnen und Konsumenten, die Absatzmöglichkeiten für besonders tiergerecht erzeugtes Schweizer Fleisch zu verbessern.

Der Bund unterstützt die Werbung für Schweizer Fleisch, um die Vorteile von im Inland nach hohen Tierwohlstandards erzeugtem Fleisch zu vermitteln und um Schweizer Fleisch gegenüber Importfleisch zu positionieren. Die Kommunikation der gemeinsamen Vorteile von Schweizer Fleisch gegenüber importiertem Fleisch, wie etwa die hohen Tierschutzanforderungen, kurze Transportwege oder die Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Produktion und Veredelung im Inland stehen dabei im Zentrum. "Schweizer Fleisch" garantiert diese Mehrwerte gegenüber importierten Produkten.

Wenn nur noch jener Teil der inländischen Produkte beworben werden könnte, welcher in einem der beiden Tierwohlprogramme erzeugt wird, würde die gemeinsame Werbung für die Marke "Schweizer Fleisch" und deren Vorteile verunmöglicht. Hinzu kommt, dass "RAUS" heute nicht als Label am Markt auftritt. Vielmehr besteht im Marktsegment der Tierwohllabels, welche zum Teil RAUS als Voraussetzung vorschreiben, ein lebhafter Wettbewerb. In diesen würde der Bundesrat bei einer Konzentration der Absatzförderungsmittel auf RAUS eingreifen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4202	n	Po. Masshardt. Zugang zu Hochschulen (Universitäten/ETH) mit Berufsmatur im entsprechenden Fachbereich			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird gebeten in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu prüfen, wie die Durchlässigkeit zwischen beruflicher Grundbildung auf Sekundarstufe II und den Hochschulen (Universitäten/ETH) in Ergänzung zur bereits bestehenden Passerelle sinnvoll verbessert werden kann. Insbesondere ist zu prüfen, ob Berufs- und Fachmaturanden einen direkten Zugang zu einem universitären Lehrgang in ihrem Fachbereich ohne Passerelle gewährt werden kann.

Begründung Fach- und Berufsmaturanden haben nach ihrem Abschluss die Möglichkeit, die Fachhochschule zu absolvieren. Zulassung zu einem universitären Studium erreichen sie aber nur über die Passerelle und eine erfolgreich abgelegte eidgenössische Ergänzungsprüfung. Fach- und Berufsmaturanden müssen somit fast den kompletten Lehrstoff des Gymnasiums in seiner ganzen Bandbreite aufholen. Dies ist für Fach- und Berufsmaturanden, die in ihrem Fachbereich einen universitären Abschluss erreichen möchten, ein beträchtlicher Mehraufwand.

Fach- und Berufsmaturanden bringen oft ein tieferes und bereits praktisch angewandtes Wissen in ihrem Fachbereich mit. Sicherlich ist die Passerelle äusserst sinnvoll für jemanden, der sich bildungstechnisch umorientieren möchte -z.B. besteht so für eine Kauffrau weiterhin die Möglichkeit Ärztin zu werden. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Grundbildung werden durch die Hürde der Passerelle jedoch daran gehindert, sich in ihrem Bereich an einer Universität weiterzubilden. Dies widerspricht dem Gedanken des lebenslangen Lernens.

Mit einer Anpassung der Regelung liesse sich dem Fachkräftemangel auf dem nationalen Arbeitsmarkt entgegenwirken. Es würden mehr hochqualifizierte Arbeitskräfte ausgebildet werden, welche auch schon Praxiserfahrung mitbringen. Zudem verbessern wir so die Chancengleichheit in der Bildung und stärken das duale Bildungssystem. Ein weiterer Aspekt ist, dass so dem Bedürfnis nach flexiblen und nicht traditionellen Bildungswegen nachgekommen wird. Eine Änderung der geltenden Regelung entspräche verschiedenen Zielen, die sich die Verbundpartner der Berufsbildung mit dem gemeinsamen Leitbild zur Berufsbildung 2030 gesetzt haben.

Dieses Postulat steht in Zusammenhang mit dem Projekt engage.ch, das darauf abzielt, dass sich Jugendliche in die Politik einbringen. Die Idee stammt von einer jungen Person selbst und wurde anschliessend in einen Vorstoss umgewandelt.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Meinung der Autorin des Postulats, dass dem lebenslangen Lernen und der Durchlässigkeit unseres Bildungssystems eine wichtige Bedeutung zukommt.

Unser Bildungssystem zeichnet sich durch die Vielfalt der Bildungsgänge auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe aus: Die Abschlüsse der Berufsbildung führen zu den Bildungswegen der höheren Berufsbildung, die Berufsmaturität und die Fachmaturität zu den Fachhochschulen (FH), die allgemeinbildenden Bildungsgänge mit der gymnasialen Maturität zu den Pädagogischen Hochschulen und den universitären Hochschulen. Dank Passerellen zu den verschiedenen Hochschultypen mit Prüfungen oder anderen Zulassungsverfahren wird die Durchlässigkeit des Systems gewährleistet. Damit kann die Studierfähigkeit für den jeweiligen Hochschultyp ergänzt werden. Für die Zulassung zur ersten Studienstufe der universitären Hochschulen (einschliesslich ETH) wird in der Regel eine gymnasiale Maturität (Art. 23 Abs. 1 HFKG, SR 414.20) oder eine Berufs- bzw. Fachmaturität zusammen mit einer bestandenen Ergänzungsprüfung (Art. 23 Abs. 2 HFKG) verlangt.

Für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufs- oder Fachmaturität stellt die zentralisierte Ergänzungsprüfung, die unter der Verantwortung der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) vom SBFJ durchgeführt wird, die Durchlässigkeit zu universitären Studiengängen sicher. Alle Kandidatinnen und Kandidaten werden ausnahmslos zur Prüfung zugelassen und sind in der Vorbereitung frei. Im Unterschied zur Schweizerischen Maturitätsprüfung, die 12 Fächer abdeckt, konzentriert sich die Ergänzungsprüfung auf fünf Grundlagenfächer (Mathematik, erste Landessprache, zweite Landessprache, Geistes- und Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften), um den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität oder einer Fachmaturität die allgemeine Studierfähigkeit für die universitären Hochschulen zu bescheinigen. 2020 wurden nach der zentralisierten Ergänzungsprüfung 301 Abschlüsse ausgestellt, 35 Prozent mehr als 2017. Am 23. November 2017 hat der Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) die geltenden Bedingungen für die Zulassung zur ersten Studienstufe bestätigt. Sie tragen dazu bei, die Qualität der Lehre sowie die Durchlässigkeit sicher zu stellen und das Profil des Studiengangs wie auch des Hochschultyps zu stärken.

Ein direkter Zugang zu universitären Hochschulstudien für Berufs- oder Fachmaturandinnen und -maturanden würde dem 2019 bestätigten gemeinsamen Ziel von Bund und Kantonen zuwiderlaufen, die Profile der tertiären Bildungsangebote zu schärfen. Eine Ausnahme beim direkten Zugang zu einem mit dem Berufsmaturitäts- oder Fachmaturitätstyp verwandten Studienbereich an einer universitären Hochschule würde zudem den verlangten Eintrittskompetenzen für die erfolgreiche Aufnahme eines universitären Studienprogramms widersprechen.

Die für die Zulassung zur ersten Studienstufe zu erbringenden Leistungen sind ausgewogen und betreffen alle Hochschultypen: So müssen auch Gymnasiastinnen und Gymnasiasten, die an einer Fachhochschule studieren wollen, für die Zulassung zum Studium eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung vorweisen, um die fehlende Berufspraxis zu kompensieren (Art. 25 Abs. 1 Bst. b HFKG).

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass dem Wissens- und Innovationsstandort Schweiz genügend qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung gestellt werden müssen, und er fördert dies mit gezielten Massnahmen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat keinen Bedarf, weitere Massnahmen für den Zugang von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufs- oder Fachmaturität zu universitären Hochschulstudien in einem verwandten Bereich zu treffen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4215	n	Po. Bendahan. Untersuchung zur künftigen Entwicklung der Einkommens- und Vermögensungleichheiten in der Schweiz			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Entwicklung der Einkommens- und Vermögensungleichheiten in der Schweiz zu erstellen. Dabei soll er von einer Analyse verschiedener Szenarien ausgehen. Insbesondere geht es darum, Prognosen zur Entwicklung der realen und verfügbaren Einkommen der Haushalte zu machen, und zwar in Abhängigkeit von deren Einkommenskategorie. Die Untersuchung soll verschiedene Szenarien aufzeigen, je nach Entwicklung der massgeblichen Parameter, die die Ungleichheit beeinflussen können (wichtige Änderungen im Steuerwesen, wachsende Bedeutung des Faktors Kapital in der Produktion). Ein wesentlicher Teil des Berichts ist der Frage zu widmen, wie sich das Verhältnis zwischen dem Arbeitseinkommen und den Kapitalerträgen (Mietträge, Kapitalgewinne, Dividenden) entwickelt und wie sich das Wachstum der hohen Einkommen im Vergleich zu jenem in den übrigen Einkommenskategorien verhält.					
Begründung	In der grossen Krise, die die Welt gegenwärtig herausfordert, richtet sich der Blick bei der Analyse oft nur auf die rein makroökonomischen Grössen wie das BIP. Selbstverständlich haben Krisen, wie übrigens auch der Fortschritt, umfassende Auswirkungen auf die Gesellschaft. Diese Auswirkungen können indes je nach Einkommensklasse unterschiedlich sein. Die Coronakrise trifft die Gesamtwirtschaft zwar hart, aber gewisse Akteure konnten daraus einen beträchtlichen Nutzen ziehen. Der technologische Fortschritt steigert zwar theoretisch die Wertschöpfung, doch diese kann sehr ungleich verteilt sein. Deshalb ist es wichtig, dass unter Annahme verschiedener Szenarien untersucht wird, wie sich die Ungleichheiten in den nächsten 30 Jahren entwickeln könnten. Diese Untersuchung soll den Blick nicht nur auf den Gesamtwert der Wertschöpfung richten, sondern auf das Wohlergehen der einzelnen Haushalte.					

Stellungnahme Auch der Bundesrat hat wiederholt darauf hingewiesen, dass eine nachhaltige und langfristig orientierte Wachstumspolitik auf den Wohlstand der Bevölkerung und nicht die blosse Quantität des Wirtschaftswachstums fokussieren muss (vgl. etwa den Bericht in Erfüllung des Postulates 13.3907 Leutenegger Oberholzer "Grundlagen für die Neue Wachstumspolitik" vom 21. Januar 2015). Insofern teilt er die Ansicht des Postulanten, dass sich die Analyse struktureller Entwicklungen nicht auf makroökonomische Variablen wie das Bruttoinlandprodukt beschränken darf.

Der Wohlstand wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Das Bundesamt für Statistik BFS bietet detaillierte statistische Angaben zur sozialen Situation, zur Wohlfahrt und zur Armut. Des Weiteren behandelt das BFS verschiedene Aspekte der Chancengleichheit anhand von Indikatorensets, wie etwa den Indikatoren der Gleichstellung von Mann und Frau, dem Indikatorensystem zum Monitoring der Nachhaltigen Entwicklung (MONET2030) oder dem Indikatorensystem Wohlfahrtsmessung. Diese Indikatoren und die weitere laufende statistische Berichterstattung zur wirtschaftlichen und sozialen Situation der Bevölkerung werden durch thematische Vertiefungsberichte ergänzt. Dazu gehört eine regelmässige synthetische Gesamtsicht über die Verteilung des Wohlstandes in der Schweiz. Der letzte Bericht "Verteilung des Wohlstands in der Schweiz" datiert vom 27. August 2014. Der Veröffentlichungszeitpunkt für den neuen Wohlstandsbericht ist noch nicht festgelegt. In der jüngeren Vergangenheit standen bei verschiedenen Vertiefungsberichten die Auswirkungen der Digitalisierung auf Wirtschaft und Gesellschaft im Fokus (vgl. z.B. die Berichte in Erfüllung der Postulate 15.3854, 17.3222 und 17.3045).

Der Bundesrat teilt die Einschätzung, dass die Bevölkerung von Krisensituationen wie der aktuellen Pandemie ungleich betroffen ist. Seit dem Ausbruch der Pandemie im März 2020 hat er deshalb zahlreiche Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen ergriffen, deren übergeordnete Zielsetzung darin besteht, die Beschäftigung zu sichern, Einkommen zu schützen und Insolvenzen durch Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Zusammen mit dem flexiblen Arbeitsmarkt und dem hochwertigen Bildungssystem verfügt die Schweiz damit über eine gute Ausgangslage, um negative strukturelle Effekte der Pandemie gering zu halten. Die Auswirkungen der Pandemie werden allerdings erst nach der Beendigung der Krise analysiert werden können.

Das ständige Monitoring von laufenden Indikatoren und die thematischen Vertiefungsarbeiten erlauben ein zeitnahes Erkennen von Handlungsbedarf. Eine szenarienbasierte Analyse auf 30 Jahre hinaus kann demgegenüber nicht als Entscheidungsgrundlage dienen, da die Entwicklung der Wohlstandsverteilung von einer Vielzahl unterschiedlicher und interagierender Parameter abhängt. Einerseits wäre nicht klar, nach welchen Kriterien die zugrundeliegenden Annahmen zu treffen sind. Andererseits würden unterschiedliche Annahmen - etwa zur Entwicklung der Lohnungleichheit oder über den Anteil des Arbeitseinkommens am Volkseinkommen - auf mehrere Jahrzehnte hochgerechnet zu stark divergierenden Ergebnissen führen. Dabei bliebe unberücksichtigt, dass die Politik im Falle unerwünschter Entwicklungen Gegenmassnahmen, etwa im steuerlichen Bereich, ergreifen könnte. Die Aussagekraft der resultierenden Szenarien wäre entsprechend gering. Deshalb sieht der Bundesrat im verlangten Bericht keinen Mehrwert zu den bereits bestehenden Arbeiten und Berichten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4219	n	Mo. Reimann Lukas. Regulierungsbremse als Ergänzung zur Schuldenbremse			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung einen Erlassentwurf zu präsentieren mit dem Ziel, die Schuldenbremse mit einer Regulierungsbremse nach denselben Prinzipien zu ergänzen. Dadurch soll der Bund verpflichtet werden, die Anzahl neuer Regulierungen, neuer internationaler Abkommen sowie Revisionen einerseits und die Streichung von Gesetzen, Bestimmungen, Verträgen, Beschlüssen und Verordnungen andererseits über den Konjunkturzyklus hinweg im Gleichgewicht zu halten.

Begründung Die Schuldenbremse sorgt dafür, dass Ausgaben und Einnahmen des Bundeshaushalts auf Dauer im Gleichgewicht sind. Seit 2006 hat der Bundeshaushalt durchgehend strukturelle Überschüsse erzielt. In der Bevölkerung geniesst die Schuldenbremse starken Rückhalt: 85 Prozent der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger hatten 2001 die Verfassungsbestimmung zur Schuldenbremse gutgeheissen, und Umfragen zufolge ist die Zustimmung weiterhin sehr gross. Die Schweiz steht heute mit einer Schuldenquote von 30 Prozent im internationalen Vergleich exzellent da. Die Schuldenbremse hat nicht nur dazu beigetragen, dass die Schweiz die Finanz- und Wirtschaftskrise vergleichsweise gut überstanden hat; darüber hinaus hat sie eine namhafte Reduktion der Bundesschulden ermöglicht.

Dieser Erfolg lässt sich wiederholen und ist dringend notwendig bei den Arbeiten gegen Überregulierung. Wir erleben eine stetige Steigerung der Bürokratie und Regulierung - entgegen allen Zielen von Bundesrat und Parlament. Dadurch gibt es immer weniger Freiheit und Eigenverantwortung für die Menschen. Ein Abbau überflüssig gewordener, veralteter Rechtsvorschriften ist die notwendige Grundlage für eine zielführende Bereinigung der Rechtsordnung. Es ist zunächst notwendig, überflüssigen Ballast abzuwerfen und so den Weg für weitere Reformschritte zu ebnen und Rechtssicherheit zu schaffen. Genau dies kann mit einer Regulierungsbremse analog zur Schuldenbremse erreicht werden.

In der Antwort auf diese Motion (ursprünglich 18.3627) verwies der Bundesrat auf den Postulatsbericht "Regulierungsbremse: Möglichkeiten und Grenze "unterschiedlicher Ansätze und Modelle" gutgeheissen. "Dieser Bericht ist inzwischen verabschiedet". Der Bericht zeigt verschiedene Modelle von Regulierungsbremsen sowie deren Chancen und Risiken auf. Der Bundesrat setzt vor allem auf Transparenz bei Regulierungsprozessen.

Stellungnahme Die administrative Entlastung ist für den Bundesrat ein zentrales Thema. Der vorliegende Vorstoss entspricht der Motion 18.3627, welche am 19. Juni 2020 abgeschrieben wurde, weil sie nicht innert zwei Jahren abschliessend im Rat behandelt wurde. Der Bundesrat beantragte die Ablehnung dieser ursprünglichen Motion und hält an den dargelegten Gründen fest.

Wie der Motionär ausführt, hat der Bundesrat am 7. Dezember 2018 den Bericht "Regulierungsbremse: Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher Ansätze und Modelle" verabschiedet. Der Bericht zeigt, dass die Einbindung von rein mechanischen Regulierungsbremsen in den schweizerischen Kontext komplex wäre. Der Bundesrat setzt in erster Linie auf Transparenz, welche insbesondere bei neuen Regulierungen durch die am 6. Dezember 2019 verabschiedeten "Richtlinien des Bundesrates für die Regulierungsfolgenabschätzung bei Rechtsetzungsvorhaben des Bundes" erreicht werden soll.

Zusätzlich zu den neuen Richtlinien arbeitet der Bundesrat gegenwärtig an der Umsetzung der Motionen 16.3388 Sollberger sowie 16.3360 FDP-Liberale Fraktion (siehe Medienmitteilung des Bundesrates vom 22. April 2020). Die Vernehmlassung zu diesen beiden Vorlagen soll im ersten Halbjahr 2021 eröffnet werden. Die Motion 16.3388 Sollberger beauftragt den Bundesrat zur Erstellung eines Entlastungsgesetzes, in dem Instrumente zur administrativen Entlastung der Unternehmen verankert werden sollen. Die Motion 16.3360 FDP-Liberale Fraktion beauftragt den Bundesrat eine Regulierungsbremse auszuarbeiten. Dabei sollen neue Regulierungen, welche mit erheblichen Belastungen für Unternehmen verbunden sind, inskünftig im Parlament einem qualifizierten Mehr unterstellt werden.

Aus den in der Stellungnahme des Bundesrates vom 29. August 2018 dargelegten Gründen und unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten an einem Entlastungsgesetz und einer Regulierungsbremse beantragt der Bundesrat erneut die Ablehnung der Motion.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4238	n	Mo. Ryser. Covid-19. Weiterbildung während der Kurzarbeit unterstützen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, rasch die nötigen Vorkehrungen treffen, um Weiterbildungs- und Umschulungsangebote während der COVID-19-bedingten Kurzarbeitsphase gezielt zu unterstützen. Entsprechende Qualifizierungsmassnahmen der betroffenen Unternehmen sollen gefördert und mitfinanziert werden können.

Begründung Seit April 2020 haben über 190 000 Unternehmen für rund 1,9 Millionen Arbeitnehmende Kurzarbeitsentschädigung beantragt. Dies entspricht rund 36 Prozent aller angestellten Personen in der Schweiz. Trotz langsamer Erholung bleibt der Bedarf an Kurzarbeit in vielen Branchen hoch.

Der Bundesrat hat deshalb per 1. September 2020 die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung von zwölf auf achtzehn Monate verlängert. Arbeitnehmende in Unternehmen, die stark unter COVID-19-bedingten Einschränkungen leiden, sind damit besser vor Arbeitslosigkeit geschützt. Jedoch fehlt den Arbeitnehmenden in dieser Zeit die Möglichkeit, berufliche Erfahrungen zu sammeln und sich im Arbeitsumfeld weiter zu entwickeln. Damit sie ihre Arbeitsmarktfähigkeit trotz langandauernder Kurzarbeit halten und weiterentwickeln können, soll der Zugang zu Standortbestimmungen und Qualifizierungsmassnahmen während der COVID-19-Krise erleichtert werden. Der Bundesrat hat 2009 mit der 3. Stufe der konjunkturellen Stabilisierungsmassnahmen nach der Finanzkrise 2008 ein vergleichbares Vorgehen vorgeschlagen (siehe Bundesgesetz über befristete konjunkturelle Stabilisierungsmassnahmen, 09.062).

Während Phasen der Kurzarbeit haben Unternehmen bereits heute die Möglichkeit, Weiterbildungen für die betroffenen Angestellten zu organisieren. Es werden hauptsächlich Sprachkurse, aber auch verschiedene Fachkurse (technische Neuentwicklungen, Umgang mit neuen Materialien, Unfallverhütung usw.) durchgeführt. Die bestehenden Möglichkeiten sollen in der COVID-19-Krise gezielt erweitert werden. Da die betroffenen Unternehmen Umsatzeinbussen verkraften müssen, sollen die Weiterbildungs- und Umschulungskosten, die während der Kurzarbeit anfallen, befristet vom Bund mitfinanziert werden können. 2009 hat der Bundesrat für solche Programme eine Zusatzfinanzierung von 30 Millionen Franken vorgesehen. Der Finanzbedarf muss an die Dimension der aktuellen Krise angepasst werden.

Stellungnahme Die Weiterbildung von Arbeitnehmenden, die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) erhalten, ist bereits heute im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG, SR 837.0) vorgesehen. So bleibt der Anspruch auf KAE bestehen, wenn der Arbeitgeber mit Einwilligung der Kantonalen Amtsstelle (KAST) die ausfallende Arbeitszeit ganz oder teilweise zur Weiterbildung der betroffenen Arbeitnehmenden verwendet. Die KAST darf ihre Zustimmung nur geben, wenn die Weiterbildung Fertigkeiten oder Kenntnisse vermittelt, die der arbeitenehrenden Person auch bei einem Stellenwechsel nützlich sein können, durch sachkundige Personen nach einem zum Voraus festgelegten Programm durchgeführt wird, von der üblichen Tätigkeit im Betrieb klar getrennt ist und nicht im alleinigen oder überwiegenden Interesse des Arbeitgebers liegt (vgl. Art. 47 Arbeitslosenversicherungsverordnung [AVIV, SR 837.02]). Sofern die obgenannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, werden die für die berufliche Weiterbildung der Arbeitnehmenden aufgewendeten Stunden als ausgefallene Arbeitszeit betrachtet, die durch KAE entschädigt werden kann.

Mit der aktuell bestehenden Möglichkeit wird bereits ein Grossteil der Motion erfüllt. Entgegen der Begründung in der Motion beschränkt der Wortlaut von Artikel 47 AVIV die Art der Weiterbildung nicht nur auf Sprach- und Fachkurse, sondern hält eine Vielzahl von Weiterbildungsmöglichkeiten bereit. Selbst wenn sich Arbeitnehmende in Kurzarbeit befinden, bedeutet dies nicht, dass sie in dieser Zeit keine beruflichen Erfahrungen sammeln und sich im Arbeitsumfeld nicht weiterentwickeln können, zumal die wenigsten Unternehmen über eine längere Zeit von einem gänzlichen Arbeitsausfall betroffen sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Mehrheit der Arbeitnehmenden in Kurzarbeit in einem reduzierten Pensum ihrer Arbeit nachgehen können und so ihre Arbeitsmarktfähigkeit aufrecht erhalten.

Schliesslich hat auch die Evaluation der in der Motion erwähnten Stabilisierungsmassnahmen der Jahre 2009/2010 (09.062) ergeben, dass die damaligen Fördergelder vor allem für bereits gut ausgebildete Personen beantragt und bewilligt wurden. Von den budgetierten 30 Millionen Franken wurden effektiv nur 1,5 Millionen Franken beansprucht. Zusätzlich wurde festgestellt, dass diese Unterstützung grundsätzlich einen grösseren Zielkonflikt beinhaltete: das Ziel, rasch wieder zu arbeiten, versus das Ziel, eine Weiterbildung erfolgreich abzuschliessen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4245	n	Mo. (Rytz Regula) Baumann. Eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird aufgefordert, eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem zu erarbeiten und damit die Ergebnisse des Nationale Forschungsprogramms 69 ("Gesunde Ernährung und nachhaltige Lebensmittelproduktion") umzusetzen. Anders als die bisherige "Schweizer Ernährungsstrategie" soll sich die neue Strategie nicht auf die Förderung einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung beschränken, sondern die nachhaltige Produktion, Verarbeitung, den Handel und Konsum von Nahrungsmitteln entlang der gesamten Wertschöpfungskette in den Mittelpunkt stellen.					
Begründung	Das vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) finanzierte Forschungsprogramm NFP 69 hat Grundlagen für eine ganzheitliche Ernährungsstrategie 2050 erarbeitet. Neben der Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung soll die politische Beteiligung der Konsumentinnen und Konsumenten bei der Definition von Angeboten und Standards gefördert werden. Weiter soll die Schweizer Landwirtschaftspolitik stärker auf die öffentliche Gesundheit und den Schutz der Umwelt ausgerichtet sein. Die COVID-19-Pandemie hat die Bedeutung eines belastbaren und resilienten Lebensmittelsystems aufgezeigt. Sie hat auch die Wechselwirkungen zwischen Gesundheit, Ernährung, Ökosystemen, Versorgungsketten und Verbrauchsmustern bewusst gemacht. Die heutige Trennung von Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik ist unter diesen Umständen nicht mehr zeitgemäss. Mit einer ganzheitlichen Ernährungsstrategie 2050 sollen Produktion, Verarbeitung, Verteilung und Konsum von gesunden und nachhaltigen Lebensmitteln entlang der ganzen Wertschöpfungskette gefördert werden.					
Stellungnahme	Der Bundesrat sieht den Bedarf, die Politikkohärenz im Bereich Ernährung zu verbessern, betrachtet aber einen zusätzlichen Strategieprozess zum jetzigen Zeitpunkt nicht als zielführend. Er unternimmt nämlich bereits heute in verschiedenen Bereichen Anstrengungen für die Unterstützung einer Transformation hin zu nachhaltigeren Ernährungssystemen. So sieht der Bundesrat vor, in der kommenden Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (SNE 2030) die Thematik der nachhaltigen Ernährungssysteme zu verankern. Diese Thematik beinhaltet zentrale Aspekte von Ernährungssystemen, wie die gesunde Ernährung, Lebensmittelverluste, die nachhaltige landwirtschaftliche Produktion und die Reduktion von Treibhausgasen entlang der Lebensmittelwertschöpfungsketten. Auf dieser Grundlage sollen die Sektorpolitiken aufeinander abgestimmt werden und so einen gemeinsamen Rahmen erhalten. Die Arbeiten des NFP69 wurden innerhalb der Verwaltung aufmerksam verfolgt und die Erkenntnisse und Empfehlungen werden gegebenenfalls bei der Weiterentwicklung der Sektorpolitiken berücksichtigt. Mit der Aktualisierung der Schweizer Ernährungsstrategie berücksichtigt der Bundesrat regelmässig die aktuellen Herausforderungen unter Einbezug der veränderten gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Rahmenbedingungen. So wird mit der aktuellen Ernährungsstrategie im Zeitraum 2017-2024 der gesundheitspolitischen Relevanz der Ernährung in Bezug auf die nicht übertragbaren Krankheiten besser Rechnung getragen; dies auch unter Berücksichtigung der Ziele 2 (Kein Hunger) und 3 (Gute Gesundheit und Wohlbefinden) der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Agenda 2030). Bei der Entwicklung von Massnahmen zur Umsetzung der Ernährungsstrategie wird zudem das veränderte Konsum- und Informationsverhalten berücksichtigt. Dabei ist die Beteiligung der Konsumentinnen und Konsumenten ein zentrales Element. Mit der Umsetzung der Schweizer Ernährungsempfehlungen gemäss Schweizer Lebensmittelpyramide könnten der Treibhausgas-Fussabdruck der Ernährung mehr als halbiert und weitere negative Umweltwirkungen reduziert werden. Dies zeigt die bestehende Synergie zwischen gesundheitlichen und ökologischen Aspekten des Ernährungssystems. Bei der Aktualisierung der Schweizer Ernährungsstrategie ab 2025 ist vorgesehen, der Umsetzung der Schweizer Ernährungsempfehlungen denn auch besondere Beachtung zu schenken. Zudem ist geplant, Nachhaltigkeitsaspekte bei der Aktualisierung der Schweizer Ernährungsstrategie stärker zu berücksichtigen und in Projekten wie der gesundheitsfördernden Gemeinschaftsgastronomie, besser zu verankern. Gemäss Ziel 12 (Konsum und Produktion) der Agenda 2030 gilt es, bis 2030 alle Lebensmittelverluste zu halbieren. Am 5. März 2019 hat der Nationalrat das Postulat Chevalley 18.3829 "Aktionsplan gegen die Lebensmittelverschwendung" an den Bundesrat überwiesen. Der Bundesrat ist damit beauftragt, einen Aktionsplan zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen auszuarbeiten. Der Bundesrat wird den Aktionsplan voraussichtlich im Herbst 2021 verabschieden. Zudem wird zurzeit die nationale Sensibilisierungskampagne "SAVE FOOD, FIGHT WASTE" der Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz (PUSCH) durch den Bund mitfinanziert. PUSCH wird von einer breiten Allianz aus Unternehmen, Verbänden, öffentlicher Körperschaften und Nichtregierungsorganisationen getragen. Der Bundesrat überprüft regelmässig seine Strategie zur längerfristigen Ausrichtung der Agrarpolitik und richtet diese auf die zukünftigen Herausforderungen aus. Wichtige Einflussfaktoren sind dabei die für die Land- und Ernährungswirtschaft relevanten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklungen. Mit der Botschaft zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) hat der Bundesrat seine strategischen Stossrichtungen für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik dargelegt (vgl. Ziffer 4 der Botschaft) und darauf basierend dem Parlament Massnahmen für die Zeitperiode 2022 bis 2025 vorgeschlagen, welche die Transformation hin zu nachhaltigen Ernährungssystemen (insbesondere die nachhaltige Produktion) stärken.					

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4248	n	Po. Suter. Sicherung von Arbeitsplätzen in der Schweiz bei Übernahmen und Verkäufen von arbeitsmarktlch bedeutsamen Unternehmen			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, gesetzgeberische Einflussmöglichkeiten bei grossen Übernahmen/Verkäufen von arbeitsmarktmäßig bedeutsamen Unternehmen zu prüfen. Das Ziel soll sein, möglichst viele Arbeitsplätze in der Schweiz zu erhalten. Momentan haben Bund und Kantone wenig Handlungsspielraum zur Einflussnahme - mit fatalen Folgen für den Schweizer Arbeitsmarkt. Ein Beispiel: Als General Electric (GE) der französischen Alstom im Herbst 2015 deren Energiesparte abgekauft hatte, bot Alstom in der Schweiz 5300 Arbeitsplätze. Seither sind 3300 Stellen verloren gegangen - Bund und Kantone mussten ohnmächtig zuschauen. In unseren Nachbarländern hat der Staat hingegen Einflussmöglichkeiten: Dort gibt es Kontrollen von Übernahmen bis hin zu Verboten. Im Fall GE/Alstom konnte der französische Staat dem Unternehmen Stellengarantien abringen - zum Nachteil des Standortes Schweiz. Auch die deutsche Bundesregierung will die Kontrolle ausländischer Investitionen verschärfen und so in strategisch wichtigen Bereichen die Übernahme deutscher Firmen erschweren. Und in der EU soll eine neue Verordnung eingeführt werden, die strengere Überprüfungen von ausländischen Firmenkäufen ermöglicht. Auch in der Schweiz sollen entsprechende Massnahmen geprüft werden, damit der Bund bei geplanten Übernahmen und Verkäufen von arbeitsmarktmäßig bedeutsamen Unternehmen gezielt Einfluss nehmen kann. Vorstellbar sind z.B. vorgängige Informationspflicht, vorgängige Prüfung/Bewilligung, Aussprechen von Genehmigungsvorbehalten oder Bindung an konkretes Gegenrecht. Der Bundesrat soll mögliche Massnahmen und die gesetzgeberischen Möglichkeiten zur Umsetzung der Massnahmen aufzeigen.
---------------------------	---

Stellungnahme	Der Bundesrat teilt das Ziel, Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten. Dies ist eines der zentralen Anliegen der Wirtschaftspolitik des Bundes. Entsprechend ist es, unabhängig von der Unternehmensgrösse und der Branche, bedauerlich, wenn einzelne Unternehmen Arbeitsplätze abbauen. Es ist deshalb äusserst wichtig, dass in der Schweiz Rahmenbedingungen bestehen, welche das erfolgreiche Wirtschaften und das Schaffen von Arbeitsplätzen begünstigen. Ebenso wichtig für den nachhaltigen Wohlstand der Schweiz ist es zudem, dass der Strukturwandel nicht behindert wird. Für den langfristigen Erfolg muss sich die Wirtschaftsstruktur den sich stetig ändernden Begebenheiten anpassen können. Die unmittelbaren Folgen für die Betroffenen, die durchaus negativ sein können, werden mit dem gut austarierten Sozialsystem der Schweiz angemessen abgefedert. Diese Politik hat sich in den letzten Jahrzehnten für die Schweiz bewährt. Der Wohlstand sowie die Erwerbsbeteiligung sind im internationalen Vergleich, gerade auch mit Ländern, die tendenziell eine strukturerhaltende Politik verfolgen, hoch und die Arbeitslosigkeit tief. So liegt die Schweiz im Vergleich mit den anderen OECD-Mitgliedsländern bei der Erwerbslosenquote (gemäss ILO) mit durchschnittlich 4,3 Prozent über die letzten 20 Jahre (für die Altersgruppe 15-64) an fünfter Stelle (bei einem OECD-Schnitt von 7,1 Prozent). Bei der Erwerbstätigenquote liegt die Schweiz mit durchschnittlich 82,2 Prozent über die letzten 20 Jahre (für die Altersgruppe 15-64) sogar an zweiter Stelle (bei einem OECD-Schnitt von 70,8 Prozent). Die Anzahl der Beschäftigten liegt in der Schweiz mit rund 5,1 Millionen Beschäftigten ausserdem so hoch wie kaum zuvor. Nahezu 490'000 Beschäftigte arbeiteten 2018 in Tochterunternehmen von ausländischen multinationalen Unternehmen. Das heisst, rund jeder zehnte Beschäftigte in der Schweiz hat seinen Arbeitsplatz auch dank Direktinvestitionen von ausländischen Unternehmen. Entsprechend hat sich der Bundesrat in der Vergangenheit wiederholt gegen eine strukturerhaltende oder fördernde Industriepolitik im Sinne einer selektiven Branchen- und/oder Technologiepolitik ausgesprochen (siehe u. a. den Bericht "Eine Industriepolitik für die Schweiz", vom 16. April 2014 in Erfüllung des Postulats 11.3461 Bischof). Zu bedenken ist ferner, dass staatliche Einflussmöglichkeiten bei grossen Übernahmen/Verkäufen von (arbeitsmarktmäßig bedeutsamen) Unternehmen vielmehr langfristig einen nachteiligen Effekt auf die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen sowie die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz haben könnten. Geht es hingegen um eine allfällige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch grenzüberschreitende Investitionen, ist darauf hingewiesen, dass das Parlament mit der Annahme der Motion 18.3021 Rieder den Bundesrat im März 2020 beauftragt hat, gesetzliche Grundlagen für eine Kontrolle von ausländischen Investitionen zu schaffen. Der Bundesrat ist daran, dieses Mandat umzusetzen.
----------------------	--

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4287	n	Mo. Graf-Litscher. Dringender Bedarf an wissenschaftlicher Forschung zur Wirkung von Naturheilmitteln bei der Stärkung des Immunsystems und der Behandlung von Virusinfektionen			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird verpflichtet, aufgrund der Vorgaben der Bundesverfassung (BV Art. 64 Forschung, BV 118 Schutz der Gesundheit, BV Art. 118a Komplementärmedizin) und aufgrund der gesetzlichen Grundlagen im Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation folgende Forschungsarbeiten (SR 420.1) sicherzustellen: In vitro und in vivo Forschung von traditionellen Naturheilmitteln und pflanzlichen Wirkstoffen, - die eine belegte antivirale Wirkung haben; - die traditionellerweise eingesetzt werden zur Stärkung des Immunsystems, zur Verbesserung der Lungentätigkeit und bei Herz-Kreislauf Problemen und - die zur Behandlung von viralen Langzeitfolgen von SARS-CoV-2 wie eingeschränkter Geruchssinn, Müdigkeit oder Kopfschmerzen angewendet werden. Auch zu erforschen sind Ansätze der integrativen Medizin (Kombination von Synthetika und Naturheilmitteln) bei der Prävention, Behandlung in der Akutphase und Verminderung von Langzeitfolgen von Corona-Viren.
---------------------------	--

Begründung	Es gibt zahlreiche Naturheilmittel mit belegter antiviraler Wirkung, die seit vielen Jahren therapeutisch angewendet werden, z.B. Zistrose, Melisse, Pelargonium, Salbei, Thymian, Eukalyptus, Myrte oder Kapuzinerkresse. Weitere pflanzliche Zubereitungen wirken immunstärkend oder entzündungshemmend. Bei einer neuartigen Bedrohungslage eines Virus wie SARS-CoV-2 sind die Patientinnen und Patienten auf experimentelle Forschung angewiesen. Im Rahmen der Evidence-Based-Medicine ist ein solches Trial-und-Error-Verfahren üblich (Klasse V). So werden zugelassene Arzneimittel testweise im "Off-Label-Use" angewendet, um die Folgen von Covid-19 zu lindern oder zu heilen. Ausserdem werden neue Impfstoffe und Arzneimittel entwickelt, die aber erst mit beträchtlicher Verzögerung zum Einsatz kommen können. Kritische Äusserungen von Medizinexperten gegen positive in-vivo Resultate eines Echinacea-Präparats des Labor Spiez oder gegen die Supplementierung von Vitamin D lassen die Vermutung zu, dass gegenüber natürlichen Verfahren Vorbehalte bestehen und die Forschung zu kurz kommt. Die Vorbehalte sind als unwissenschaftlich zu taxieren, weil bezüglich Covid-19 keine Aussage über die Wirkung am Menschen gemacht werden kann, solange keine entsprechenden Resultate vorliegen. Die grosse Nutzung von Komplementär- und Phytoarzneimittel durch die Bevölkerung und die geringe Forschungstätigkeit stehen in einem Missverhältnis. Die Forschung liegt im öffentlichen Interesse, kann aber aufgrund der geringen Marktgrösse und der tiefen Margen nicht von den Zulassungsinhaberinnen finanziert werden.
-------------------	---

Stellungnahme	Der epidemiologische und medizinische Wissensstand für die Behandlung von Covid-19 nimmt täglich zu. Wie in der Antwort auf die Motion 20.3664 näher ausgeführt, obliegt es in der Schweiz unter anderem den medizinischen Fachgesellschaften, zusammen mit Fachpersonen Behandlungsempfehlungen bei Covid-19 Erkrankungen festzulegen. Dies schliesst ein, dass auch Fachpersonen der Komplementärmedizin entsprechende Empfehlungen ausarbeiten und publizieren können.
----------------------	--

In der Schweiz ist die Nachfrage nach komplementärmedizinischen Leistungen gross, was unter anderem 2009 zur Verankerung der Komplementärmedizin in der Bundesverfassung geführt hat. Die Berücksichtigung der Komplementärmedizin in Anwendung, Lehre und Forschung wurde und wird seither schrittweise umgesetzt (Einbezug der Komplementärmedizin in die Ziele der universitären Ausbildung, Bundesratsentscheid zur definitiven Aufnahme der ärztlichen Komplementärmedizin in die Grundversicherung). An mehreren universitären Instituten wird die Verbindung von konventioneller Medizin und Komplementärmedizin in Versorgung, Forschung und Lehre praktiziert (beispielsweise am Institut für komplementäre und integrative Medizin des Universitätsspitals Zürich und am entsprechenden Institut an der Universität Bern). Universitäre Forschungsinstitute führen in Kooperation mit Kliniken und universitären Instituten im In- und Ausland Forschungsprojekte zur Prüfung und Entwicklung komplementärmedizinischer Therapien durch.

Auf der Grundlage des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes (FIFG, SR 420.1) fördert der Schweizerische Nationalfonds (SNF) als Forschungsorgan des Bundes mit seinen verschiedenen Förderungsinstrumenten Forschungsvorhaben im Grundsatz nach dem Bottom-up-Verfahren. Das heisst, dass die Projekteingabe offen ist für jegliche wissenschaftliche Themen, Fragestellungen und methodische Ansätze. Im Rahmen der SNF Sonderausschreibung "Coronaviren" und der Ausschreibung des NFP 78 "Covid-19" hatten Forschende aus allen Disziplinen die Möglichkeit, Forschungsprojekte im angesprochenen Themenbereich einzureichen. So wird aus der Sonderausschreibung "Coronaviren" ein Forschungsprojekt gefördert, welches auf der Basis von natürlich vorkommenden Zuckermolekülen antivirale Mittel entwickelt (data.snf.ch > covid-19 Projektregister > cyclodextrins). Als wichtige Fördermöglichkeiten für die in der Motion angesprochenen Forschungsvorhaben stehen beispielsweise beim SNF die reguläre Projektförderung sowie das speziell für industrienunabhängige klinische Studien vorgesehene Programm "Investigator Initiated Clinical Trials (IICT)" zur Verfügung.

Der SNF finanziert bereits heute Forschungsprojekte im erwähnten Themenbereich (p3.snf.ch).

Der Bundesrat erachtet die bottom-up-Prinzipien in der Forschungsförderung als äusserst wichtig und sieht keinen Grund, diese aufgrund von spezifischen Forschungsinteressen einzuschränken.

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4302	n	Po. Molina. Übersicht zum sozialen Unternehmertum in der Schweiz			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat legt einen Bericht vor, der eine Übersicht über bestehende Definitionen und die quantitative und qualitative Bedeutung des sozialen Unternehmertums (Social Entrepreneurship, Economie sociale et solidaire) in der Schweiz gibt und dabei auch aktuelle Erfahrungen im Ausland (z. B. in Frankreich, Deutschland, Italien oder Luxemburg) berücksichtigt. Auf dieser Grundlage zeigt er Wege auf, wie das soziale Unternehmertum hierzulande gezielt gestärkt werden könnte.					
Begründung	Das soziale Unternehmertum, das gesellschaftliche Ziele des Wirtschaftens und die Partizipation der Mitarbeitenden über das Ziel der Profitmaximierung stellt, gewinnt weltweit, auch in der Schweiz, an Bedeutung. In zahlreichen Ländern wird soziales Unternehmertum auch gezielt gefördert. In Frankreich (seit 2014) oder Luxemburg (seit 2016) etwa existieren weitreichende gesetzliche Grundlagen zur Stärkung des sozialen Unternehmertums. In Italien wurde 2016 die Rechtsform der Benefit Corporation eingeführt, und auch auf EU-Ebene hat man sich der Stärkung des sozialen Unternehmertums verschrieben. In der Schweiz hingegen fehlt es weitgehend an Wissen (Statistiken), an Anerkennung und an Förderung. In seiner Stellungnahme auf das Postulat 18.4073 hat der Bundesrat zum wiederholten Mal auf das Konzept der Corporate Social Responsibility (CSR) verwiesen. CSR ist aber mit sozialem Unternehmertum gleichzusetzen, weshalb ein Bericht nach wie vor sinnvoll erscheint.					

Stellungnahme Der Bundesrat anerkennt die Bedeutung des sozialen Unternehmertums. Soziales Unternehmertum verfolgt das Ziel, einen Beitrag des Privatsektors zur nachhaltigen Entwicklung u. a. im Rahmen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (Agenda 2030) zu leisten. Der Bundesrat teilt diese Zielsetzung und misst der Umsetzung der Agenda 2030 eine grosse Bedeutung bei. Mit der sich noch in Erarbeitung befindenden Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (SNE 2030) wird er sein Engagement für die Erreichung der 17 globalen Sustainable Development Goals der Agenda 2030 festlegen. Sozialunternehmen sind ausserdem im Kapitel 3.5.4. der neuen Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021-2024 explizit erwähnt und werden als prioritär betrachtet.

Der Bundesrat hat sich bereits in seiner Antwort auf die Interpellation 18.3455 Molina "Soziales Unternehmertum.

Verpasst die Schweiz den Anschluss?" und in seinen Stellungnahmen zum Postulat 18.4073 Molina "Übersicht zum sozialen Unternehmertum in der Schweiz" und jüngst den Postulaten 20.3499 Nussbaumer "Erarbeitung eines Aktionsplans Social Economy" sowie 20.3559 Molina "Soziales Unternehmertum, Mitarbeiterbestimmung, Öffentlicher Dienst. Lehren für die Schweiz" zum sozialen Unternehmertum geäussert.

Dort hat er festgehalten, dass die bestehenden Rahmenbedingungen zur Förderung des sozialen Unternehmertums in der Schweiz günstig sind und dass das soziale Unternehmertum weiterhin vom Privatsektor initiiert werden soll. Die jüngste Entwicklung der privaten Initiativen zur Förderung des sozialen Unternehmertums ist denn auch erfreulich. So hat sich beispielsweise seit den Stellungnahmen des Bundesrates im Jahr 2018 die Anzahl der Schweizer Organisationen, die sich gemäss dem internationalen Label "B Corp" haben zertifizieren lassen, fast verdoppelt.

Unter sozialem Unternehmertum sind auch die Sozialfirmen anzuesiedeln. Sozialfirmen bieten Beschäftigungsmöglichkeiten und Qualifizierungsangebote für Menschen, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind. Im Bericht "Rolle der Sozialfirmen" in Erfüllung des Postulates Carobbio Guscetti (13.3079) kam der Bundesrat 2016 zum Schluss, dass das heutige System gut funktioniert. Auf Bundes- und Kantonsebene bestehen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen, um mit Sozialfirmen zusammenzuarbeiten. Er sieht keinen grundsätzlichen Handlungsbedarf im Bereich der schweizerischen Sozialfirmenlandschaft.

Angesichts des Engagements des Bundes, welcher in diesem Bereich internationale Empfehlungen und Trends in angemessener Weise berücksichtigt, der privaten Initiativen sowie der fortwährend günstigen Rahmenbedingungen für die Entwicklung des sozialen Unternehmertums sieht er weiterhin keinen Mehrwert in einem zusätzlichen Bericht zum sozialen Unternehmertum in der Schweiz.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4307	n	Mo. Fraktion S. Corona-Prämie	Gysi Barbara	-	-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, eine Vorlage auszuarbeiten, um dem Personal in den Spitälern und ähnlichen stationären und ambulanten Einrichtungen mit Covid-Patientinnen und Covid-Patienten eine einmalige Corona-Prämie in der Höhe von pauschal 4000 Franken zu gewähren.

Begründung Bereits in normalen Zeiten ist das Personal im Gesundheitswesen stark gefordert. Doch seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie anfangs März 2020 arbeitet das Gesundheitspersonal und das Personal in unterstützenden Funktionen (Logistik, Reinigung etc) in den Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Spitex-Diensten unter enormer Belastung. Sie leisten seit Monaten Überstunden und riskieren ihre Gesundheit, um uns alle zu schützen.

Im Frühling wurden für Teile des Pflegepersonals die minimalen Gesundheitsschutzbestimmungen betreffend Pausen und Ruhezeiten aufgehoben. Und auch nachdem die Corona-Massnahmen teilweise gelockert wurden und sich die Situation entspannte, blieb die Belastung hoch, zum Teil auch weil Behandlungen und Operationen nachgeholt wurden. Seit Mitte Oktober steigen die Fallzahlen und auch die Hospitalisierungen nun wieder rasant an. Und auch jetzt steht das Personal unermüdlich im Einsatz, um für Patientinnen und Patienten zu sorgen und für unsere Gesundheit zu garantieren.

Im Frühling wurde dem Gesundheitspersonal in schweizerischen Aktionen Applaus geschenkt. Das reicht nicht. Das Gesundheitspersonal und das Personal in unterstützenden Bereichen hat es verdient, dass ihre ausserordentliche, unverzichtbare Leistung in Form einer einmaligen Corona-Prämie anerkannt wird. Der Bund soll eine Vorlage ausarbeiten, um diese Corona-Prämie zu gewährleisten. Die Kantone sollen eingebunden werden.

Diese einmalige Corona-Prämie ersetzt in keiner Art und Weise die Notwendigkeit, für nachhaltige Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen und Gehältern im Gesundheitsbereich zu sorgen.

Stellungnahme Die Corona-Pandemie ist eine gesundheitspolitische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Herausforderung, die den Alltag unzähliger Menschen in der Schweiz stark verändert hat. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass viele Menschen in den letzten Monaten einen grossen Einsatz geleistet haben, um die öffentliche Gesundheit, das Funktionieren der Wirtschaft und das Wohlergehen der Gesellschaft in dieser schwierigen Zeit sicherzustellen. Insbesondere das in der Motion angesprochene Gesundheitspersonal ist seit Monaten stark belastet. Der Bundesrat anerkennt dessen beachtlichen Einsatz bei der Bewältigung der Gesundheitskrise. Die Arbeit für die öffentliche Gesundheit ist für die ganze Bevölkerung von hohem Wert.

In der Schweiz gibt es zurzeit ca. 290 Spitäler, wovon rund 37 Prozent zu den Allgemeinspitälern zählen. Diese sind am stärksten mit der Bewältigung der Corona-Pandemie konfrontiert, wobei die Versorgung der Corona Patientinnen und Patienten hauptsächlich in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen erfolgt. Ebenso stark betroffen sind Alters- und Pflegeheime sowie ambulante Pflegedienste wie die Spitex.

Während öffentlich-rechtliche Spitäler in der Regel kantonalen Personalgesetzen oder einem regional bzw. kantonal ausgehandelten Gesamtarbeitsvertrag unterstehen, sind die arbeitsrechtlichen Regelungen bei Einrichtungen der Langzeitpflege und ambulanten Pflegediensten sehr divers. Die Regelung der Arbeitsbedingungen liegt in der Kompetenz der Arbeitsvertragsparteien bzw. der Sozialpartner.

Der Bundesrat hat in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen ergriffen, um die Attraktivität des Pflegeberufs zu erhöhen und die Fachkräftesituation im Gesundheitswesen zu verbessern. So konnte unter anderem durch den Massnahmenplan "Bildung Pflegeberufe" eine deutliche Steigerung der Abschlüsse bei den Fachpersonen Gesundheit (FaGe) erreicht werden. Zudem unterstützt der Bundesrat aktuell die im indirekten Gegenvorschlag zur Pflegeinitiative (pa. Iv. 19.401) vorgesehenen Ausbildungsmassnahmen. Ausserdem konnte mit der Anpassung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.3) vom 1.1.2020 die Pflege innerhalb ihrer Tätigkeiten entlastet werden, indem der administrative Aufwand abgebaut wurde.

Der Bundesrat erachtet es jedoch nicht als angezeigt, einer bestimmten Gruppe von Arbeitnehmenden auf Bundesebene eine Corona-Prämie zu gewähren. Es ist Sache der Institutionen der Gesundheitsversorgung, der Kantone und der Sozialpartner, gemeinschaftliche Lösungen zur Honorierung des Einsatzes des Gesundheitspersonals in dieser Krise zu finden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4396	n	Mo. Atici. Ausstiegsplan aus internationalen Programmen zur Entwicklung neuer Atomreaktoren im Bereich der Kernspaltung (Fission) und der Kernverschmelzung (Fusion)			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, einen Ausstiegsplan vorzulegen, um die Schweizer Beteiligung an internationalen Programmen auf dem Gebiete neuer Atomreaktoren im Bereich der Kernspaltung und der Kernverschmelzung schrittweise bis spätestens zum Abschluss der Assoziierung am 9. Rahmenprogramm der EU zu beenden und die Mitgliedschaft der Schweiz in der Agentur Fusion for Energy zu kündigen.

Für die Fortsetzung der Schweizer Beteiligung an Forschungsaktivitäten von Euratom zur sicheren Entsorgung von Brennstoffen und radioaktiven Abfällen, für Technologien zum Abbau von Atomanlagen und zur Beseitigung von Umweltschäden, die diese verursacht haben, sowie für weitere nicht energiebezogene Anwendungen ist eine Teilassoziierung oder eine projektbezogene Zusammenarbeit vorzusehen.

Begründung Die Beteiligung an Euratom und ITER hat die Schweiz bisher rund zwei Milliarden Franken gekostet, d.h. ein Vielfaches der bisherigen Aufwendungen für die Forschung und Entwicklung erneuerbarer Energien. Dies ist mit der Energiestrategie der Schweiz, die den Ausstieg aus der Atomenergie vorsieht, nicht vereinbar.

Dennoch sieht die Botschaft 20.052 vor, für die Periode 2021-2027 für die Beteiligung an Euratom und ITER weitere 411,9 Millionen Franken zu verpflichten. Das ist deutlich mehr, als eine lineare Fortsetzung der aktuellen Ausgaben für die Forschung und Entwicklung neuer erneuerbarer Energien ergeben würde, die gegenwärtig bei rund 40 Millionen Franken pro Jahr stagnieren.

Euratom unterhält immer noch Programme zur Entwicklung neuer Reaktortypen, die auf Kernspaltung beruhen. Diese sind äusserst kostspielig und nicht konkurrenzfähig. Wie Österreich und Luxemburg kritisiert haben, hebt Euratom die EU-Regeln über staatliche Beihilfen aus und ist eine Subventionsmaschine für Reaktoren, die am Markt ohne staatliche Krücken nicht bestehen könnten.

Noch grösser ist das Missverhältnis zwischen den Verheissungen und Versprechungen auf dem Gebiete der seit Anfang der 1950er Jahre erforschten Kernfusion. Der Experimental-Reaktor ITER muss als Forschungsruine und Fass ohne Boden endlich abgeschrieben werden. Dies bestätigte jüngst einmal mehr ein Gutachten des ETH-Physikers Michael Dittmar.

Die Beteiligung an Euratom und ITER sind rechtlich eigenständige Programme. Die Beteiligung an Horizon Europe ist damit nicht gefährdet.

Stellungnahme In der Schweiz blieben die öffentlichen Ausgaben für die Energieforschung im Bereich der Kernforschung - einschliesslich der Schweizer Beiträge an Euratom und ITER - zwischen 2007 und 2019 konstant bei rund 50 Millionen Franken pro Jahr. In dieser Zeit stiegen die öffentlichen Ausgaben für die Forschung im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz von 107 Millionen Franken auf 336 Millionen Franken pro Jahr. Die Gesamtinvestitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz, ohne Forschung, wuchsen von 16 Millionen im Jahr 2007 auf mehr als eine Milliarde Franken im Jahr 2019 an. Diese Entwicklungen stehen voll und ganz im Einklang mit der Energiestrategie 2050. Diese Zahlen unterscheiden sich stark von denjenigen, die in der Begründung der Motion angeführt werden.

Das Energiegesetz (EnG; SR 730.0) verbietet weder nukleare Technologien noch Nuklearforschung. Der Ausstieg aus der Kernenergie verstärkt die Bedeutung der im Rahmen des Euratom-Programms durchgeführten Forschung in den Bereichen Strahlenschutz, Entsorgung radioaktiver Abfälle und Stilllegung. Die auf die Sicherheit ausgerichteten Forschungen zur Entwicklung neuer Reaktoren machten 2014-2019 nur 6 Prozent der von den Schweizer Institutionen im Rahmen von Euratom erhaltenen Mittel aus. Euratom finanziert weder Demonstrationsprojekte noch den Bau neuer Kernkraftanlagen.

Im Übrigen ist die Beteiligung der Schweiz an der europäischen Nuklearforschung eine Voraussetzung für die Exzellenz und Positionierung der Schweizer Institutionen in internationalen Forschungsnetzwerken und trägt zum Kompetenzerhalt in diesem Bereich bei. Schliesslich ermöglicht sie der Schweiz, die Entwicklungen in der Kerntechnik zu beurteilen und befähigt damit auch den Bundesrat, der Bundesversammlung gemäss Artikel 74a des Kernenergiegesetzes (KEG; SR 732.1) Bericht zu erstatten.

Das Euratom-Forschungsprogramm zur Kernfusion ergänzt die Umsetzung des ITER-Versuchsreaktors, der derzeit gebaut wird. Die Inbetriebnahme dieser Anlage, die für 2025 geplant ist, wird ein entscheidender Schritt in Richtung der Nutzung der Kernfusion als saubere und nachhaltige Energiequelle sein. Die in der "Schweizer Roadmap für Forschungsinfrastrukturen" festgehaltene Beteiligung der Schweiz an ITER ist ein wesentlicher Bestandteil der Schweizer Forschung in Physik im Allgemeinen und im Nuklearbereich im Besonderen. Sie stimuliert zudem die Innovation in den betroffenen Forschungseinrichtungen und Unternehmen der Schweiz. Diese Beteiligung beruht auf einem internationalen Abkommen, das 2009 vom Schweizer Parlament ratifiziert wurde, und wird im Rahmen der Beteiligung der Schweiz an den EU-Massnahmen im Bereich Forschung und Innovation finanziert.

Da die von der europäischen Nuklearforschung verfolgten Ziele weitgehend mit den Prioritäten der Schweiz übereinstimmen, ist der Bundesrat der Ansicht, dass es im Interesse der Schweiz liegt, ihre Beteiligung am Euratom-Programm als assoziierter Staat und an ITER als Mitglied von Fusion for Energy in den Jahren 2021-2027 fortzusetzen.

Die Bundesversammlung folgte dem Bundesrat bei der Bewilligung der dazu notwendigen Kredite. Der Bundesrat wird die Schweizer Beteiligung an Euratom und ITER zu gegebener Zeit analysieren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4407	n	Mo. Cattaneo. Covid-19. Zivildienst in Notlagen verbindlich aufbieten			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, damit Zivildienstleistende in Notlagen verbindlich aufgeboten und eingesetzt werden können.

Begründung Der Zivildienst verfügt über einen grossen Pool an Personen, die in der Pflege und der Betreuung von älteren Menschen geschult sind. Aus diesem Grund ist der Zivildienst während Gesundheitskrisen (insbesondere während Pandemien) stärker in die Pflicht zu nehmen. Rechtlich ist es heute bereits möglich, Zivildienstleistende für ausserordentliche Zivildienstleistungen aufzubieten - sogar über die Gesamtdauer des Dienstes hinaus (Art. 9 und Art. 14 Zivildienstgesetz). Jedoch haben die Zivildienstleistenden die Möglichkeit, gegen das Aufgebot zu rekurrieren, was kurzfristig anberaumte Einsätze verunmöglicht. Das Gesetz ist deshalb dergestalt zu ändern, dass Zivildienstleistende während Notlagen verbindlich aufgeboten werden können. Die Notwendigkeit einer entsprechenden Revision des Zivildienstgesetzes und der entsprechenden Verordnung zeigt ein Blick auf die Zahlen zur Covid-Krise: Während der Covid-Pandemie wurden insgesamt 16 000 Personen zu einem Zivildiensteinsatz aufgeboten. Von den Aufgebotenen traten lediglich 550 Personen einen Dienst an (Stand: Anfang Dezember 2020). Damit stemmen Armee und Zivilschutz die Hauptlast bei der Unterstützung des Gesundheitswesens, obwohl gerade der zivile Ersatzdienst einen wichtigen Beitrag in der Pflege leisten könnte.

Stellungnahme Zivildienstpflichtige können bereits nach geltendem Recht verbindlich zu Einsätzen bei Katastrophen und Notlagen aufgeboten werden. Dabei gelten gesetzliche Aufgebotsfristen von bis zu 30 Tagen. Die entsprechenden Aufgebote ergehen als verwaltungsrechtliche Verfügung. Allfälligen Beschwerden wird die aufschiebende Wirkung entweder bereits durch das Gesetz oder durch die zuständige Behörde entzogen. Der Entscheid der Beschwerdeinstanz über ein Begehren zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist vorbehalten. Die damit verbleibende Unsicherheit, ob ein Aufgebot im Einzelfall tatsächlich rasch durchsetzbar ist, ist im Rechtsstaat hinzunehmen und in der Vollzugspraxis zu berücksichtigen. Mit Blick auf die anwendbaren Bestimmungen (Art. 7a, Art. 14 Abs. 3 Bst. b und Art. 65 Abs. 2 und 3 Zivildienstgesetz sowie Art. 55 Absätze 2 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz) besteht kein rechtlicher Handlungsbedarf.

Mit Blick auf die Vollzugspraxis in der COVID-19 Pandemie hat sich bis heute auch kein praktischer Handlungsbedarf gezeigt.

Zwischen Ende März und Ende Juli 2020 hat der Bundesstab Bevölkerungsschutz (BSTB) im Prozess Ressourcenmanagement Bund rund 100 Begehren kantonaler Stellen für Unterstützung durch rund 550 Zivildienstpflichtige gutgeheissen. Für diese Notlage-Einsätze hätte das zuständige Bundesamt von Amtes wegen Aufgebote erlassen können, dabei aber die gesetzlichen Aufgebotsfristen beachten müssen. Ein solches Vorgehen war jedoch nicht erforderlich, da die benötigte Personalstärke mit geeigneten Zivildienstpflichtigen erreicht wurde, die sich aufgrund von regional und zeitlich gestaffelten Aufrufen (nicht Aufgeboten) des zuständigen Bundesamtes für Einsätze spontan (d.h. über ihre geplanten ordentlichen Zivildienstleistungen hinaus) zur Verfügung stellten. Sie verzichteten auch auf die Geltendmachung der Aufgebotsfristen und standen damit teilweise auch sehr kurzfristig zur Verfügung. Dieses pragmatische Vorgehen auch in der "zweiten Welle" erlaubte bis heute die bedarfskonforme Alimentierung der vom BSTB gutgeheissenen Begehren für zusätzliche Zivildiensteinsätze. Vor einem allfälligen Einsatz ist zu bedenken, dass Zivildienstpflichtige nicht über die Ausbildung von - wie im Falle der COVID-19 Pandemie - Spital- und Sanitätssoldaten der Armee verfügen und diese deshalb nicht ohne weiteres substituieren können. Zum Einsatz von Zivildienst und Armee siehe auch Ip. 20.4631 Schlatter.

Nach geltender Verfassungs- und Rechtslage hat der zivile Ersatzdienst keinen definierten Personalbestand und ist nicht als Ersteinsatzorganisation konzipiert. Ob die Erfahrung der COVID-19 Pandemie eine andere Konzeption oder Änderungen bei den Aufgebotsfristen verlangt und ob die Aufgabenerfüllung des Zivilschutzes eine verstärkte Integration von Zivildienstpflichtigen erfordert, wird in den laufenden Arbeiten des VBS zum Bericht zur Alimentierung von Armee und Zivilschutz erörtert. Die Kantone sind an diesen Arbeiten beteiligt. Allfälliger gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird sich aufgrund dieses Berichts ableiten lassen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4429	n	Mo. Gysin Greta. Regionale Stellen für eine erste Hilfe für Opfer von Missbrauch und Diskriminierung am Arbeitsplatz			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, regionale Stellen für eine erste Hilfe für Opfer von Missbrauch, Mobbing oder Diskriminierung am Arbeitsplatz zu schaffen.

Begründung Missbrauch, Mobbing und Diskriminierung am Arbeitsplatz sind leider oft die Realität und sind für die Betroffenen problematisch. Einerseits verpflichten die geltenden Bestimmungen den Arbeitgeber, die Persönlichkeit, also die physische und psychische Integrität, ihrer Angestellten zu schützen (Art. 328 OR) und dafür geeignete Massnahmen zu treffen. Andererseits verbieten die geltenden Bestimmungen Missbrauch und Diskriminierung und geben den Opfern die Möglichkeit, ihre Rechte geltend zu machen. Einem Opfer von Mobbing stehen zum Beispiel die Rechtsmittel nach Art. 28 ff. ZGB zur Verfügung. Insbesondere kann die klagende Person dem Gericht beantragen, eine drohende Verletzung zu verbieten, eine bestehende Verletzung zu beseitigen oder deren Widerrechtlichkeit festzustellen. Auch das Gleichstellungsgesetz schützt vor Mobbing sowie namentlich vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Art. 4 GIG), indem es den Opfern verschiedene Rechtsmittel zur Verfügung stellt (Art. 5 GIG). Bei schwereren Missbrauchshandlungen gelten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Es ist aber leider auch so, dass es für Angestellte nicht einfach ist, die eigenen Rechte geltend zu machen, da Missbrauch, Mobbing und Diskriminierung am Arbeitsplatz nicht selten mit einem Machtgefälle und mit Beweisproblemen verbunden sind. Auch die Angst vor negativen Folgen oder dem Verlust des Arbeitsplatzes kann ein Grund sein, sich nicht gegen Missbrauch am Arbeitsplatz zu wehren. Solche Situationen sind belastend und die Opfer können ihnen oft nur schwer entkommen. Deshalb ist es nötig, unabhängige und unparteiische Stellen zu schaffen, die die Opfer bei der Suche nach einem Ausweg begleiten und unterstützen können.

Regionale Stellen für eine erste Hilfe können den Opfern helfen, zu reagieren und die richtigen Schritte zu unternehmen, um ihre Rechte geltend zu machen. Solche Stellen müssen:

- mindestens bei der Beratung kostenlos sein,
- der gesamten Bevölkerung zugänglich sein,
- eine erste psychologische und juristische Beratung anbieten
- und dem Berufsgeheimnis unterstehen.

Die Anzahl der regionalen Stellen sollte nicht kleiner sein als die Zahl der vom Bundesamt für Statistik definierten Schweizer Grossregionen.

Stellungnahme	Das Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) hat in Anlehnung an Artikel 6 und seiner Verordnung 3 (ArGV 3; SR 822.113) den Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Angestellten alle notwendigen Massnahmen zu treffen. Die ArGV 3 erwähnt in ihrem Artikel 2 explizit die Wahrung und Verbesserung der psychischen Gesundheit. In der Wegleitung zu diesen Bestimmungen hat das SECO vorbeugende Massnahmen aufgelistet, die ein Arbeitgeber zu treffen hat, um Problemen wie sexuelle Belästigung, Mobbing oder Diskriminierung entgegenzuwirken. Dies beginnt mit dem Bekenntnis einer Nulltoleranz für derartige Vorfälle, der genauen Definition der Tatbestände, der Darlegung, wie bei einem allfälligen Vorfall vorzugehen ist und mit welcher Sanktion zu rechnen ist. Zudem enthält das Gleichstellungsgesetz (GIG, SR 151.1) ein ausdrückliches Verbot der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz. Der Schutz vor sexueller Belästigung gehört zur Fürsorgepflicht, welche die Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmenden wahrzunehmen haben. Die Fürsorgepflicht umfasst zum einen Massnahmen zur Prävention und zum anderen das Eingreifen, wenn ein Fall von sexueller Belästigung vorliegt. Schliesslich enthält des GIG einen Kündigungsschutz für die Dauer eines innerbetrieblichen Verfahrens, eines Schlichtungs- oder eines Gerichtsverfahrens sowie sechs Monate darüber hinaus. Wie oben erwähnt obliegt der Gesundheitsschutz dem Arbeitgeber. Das SECO erläutert in seiner Wegleitung, wie diese Pflicht umgesetzt werden kann und zeigt darin auf, dass im Konfliktfall eine interne und externe Vertrauensstelle bezeichnet werden kann. Es wäre deshalb sachfremd, wenn der Staat anstelle der Arbeitgeber regionale Stellen für eine erste Hilfe für Opfer von Missbrauch und Diskriminierung am Arbeitsplatz errichten würde. Ein Arbeitgeber, der diese Problematik nicht ernst nimmt, kann vom Arbeitsinspektorat angehalten werden, sich den Wegleitungen des SECO entsprechend einzurichten. Das Arbeitsinspektorat führt diesbezügliche Kontrollen durch oder kann auf eine entsprechende Klage hin eine Kontrolle durchführen und wenn nötig entsprechende Massnahmen verfügen. Darüber hinaus können Opfer von Belästigungen am Arbeitsplatz auch die im Opferhilfegesetz (OHG, SR 312.5) vorgesehene Hilfe in Anspruch nehmen, wenn die Belästigung eine Straftat darstellt, und das Opfer in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Art. 1 Abs. 1 OHG). Ferner hat das Opfer in einem Zivilverfahren gemäss Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) Anspruch auf ein kostenloses Schlichtungs- und Entscheidungsverfahren (Art. 113 und 114 ZPO). Aufgrund des Dargelegten erachtet der Bundesrat die bereits bestehenden Möglichkeiten, die auftretenden Probleme am Arbeitsplatz zu bekämpfen und anzugehen, als ausreichend und zielführend.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4502	n	Mo. Bourgeois. Ernteversicherung umsetzen			-	X
Eingereichter Text	Ich beauftrage den Bundesrat, die Ernteversicherung in der Landwirtschaft ohne weitere Verzögerung umzusetzen.					
Begründung	Klimaereignisse verursachen bei der Ernte zunehmend Schwankungen, die oft zu erheblichen Ertragsverlusten führen. Diese klimatischen Veränderungen gehen zudem mit Verlusten einher, die zunehmend durch Schädlinge und Krankheiten verursacht werden. In letzter Zeit haben die Zuckerrübenkulturen in unserem Land erhebliche Verluste erlitten durch die Grüne Pfirsichblattlaus, die eine Viruserkrankung überträgt. Daher ist es wichtig, dass die Bestimmung zur Ernteversicherung, die in der Vorlage des Bundesrates zur Agrarpolitik ab 2022 (AP 22+) enthalten ist und die in der Vernehmlassung von niemandem in Frage gestellt wurde, ohne weitere Verzögerung umgesetzt wird. Ich beauftrage daher den Bundesrat, den eidgenössischen Räten so schnell wie möglich die notwendigen Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes vorzulegen, damit die Ernteversicherung spätestens auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten kann.					

Stellungnahme	Zur Verbesserung der Risikoabsicherung der Landwirtschaft gegenüber wetterbedingten Ertragsschwankungen hat der Bundesrat mit der Botschaft zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) eine Gesetzesgrundlage vorgeschlagen, damit der Bund befristet Beiträge zur Verbilligung von Prämien von Ernteversicherungen leisten kann. Der Bundesrat hat die Botschaft zur AP22+ am 12. Februar 2020 zuhundert des Parlaments verabschiedet. Der Ständerat hat in der Wintersession 2020 entschieden, die Beratung der AP22+ zu sistieren, bis der Bundesrat einen Bericht in Erfüllung des Postulates "Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik" (20.3931) vorgelegt hat. Das Postulat verlangt, dass der Bundesrat den Bericht bis 2022 vorlegt. Bei einer Sistierung wird das Parlament die Beratung der AP22+ somit spätestens 2023 wieder aufnehmen. Das Geschäft AP22+ geht nun in den Nationalrat und wird voraussichtlich in der Frühjahrssession behandelt. Da das Anliegen der Motion im Rahmen der AP22+ berücksichtigt wurde und der Entscheid über das weitere Vorgehen bei der Beratung der Vorlage in den Händen des Parlaments liegt, gibt es aus Sicht des Bundesrats keinen Handlungsbedarf.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4515	n	Mo. de Montmollin. Sozialversicherungsschutz für Bauernfamilien. Risikoversorge für auf dem Betrieb arbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich das Landwirtschaftsgesetz so zu ändern, dass der Sozialversicherungsschutz von auf dem Betrieb mitarbeitenden Ehegattinnen und -gatten verbessert wird und die Risiken bei Krankheit, Unfall oder Invalidität namentlich für die Bäuerinnen reduziert werden.					

Begründung	Die Verbesserung des Sozialversicherungsschutzes von auf dem Betrieb Mitarbeitenden Ehepartnerinnen und -partnern gehört zu den unumstrittenen Elementen der Agrarpolitik ab 2022 (AP 22+). Dieser Punkt muss unverzüglich umgesetzt werden. Wie die Covid-19-Krise gezeigt hat, ist niemand gegen eine längere Erkrankung gefeit. Für Selbstständige hat ein Unterbruch der Berufstätigkeit besonders schwerwiegende Folgen. Fällt in einem landwirtschaftlichen Betrieb eine Mitarbeitende Ehepartnerin oder ein Mitarbeitender Ehepartner länger aus, so muss auf - oft teure - externe Arbeitskräfte zurückgegriffen werden. Nur ein ausreichender Schutz gegen die finanziellen Folgen eines solchen Risikos kann sicherstellen, dass die Bauernfamilien ihr Einkommen halten können. Ich beauftrage deshalb den Bundesrat, die Verbesserung des Sozialversicherungsschutzes von auf dem Betrieb Mitarbeitenden Ehepartnerinnen und -partnern ähnlich wie im Entwurf, der im Rahmen der AP 22+ vorgelegt wurde, zügig umzusetzen. Die mit der AP 22+ vorgeschlagene Änderung von Artikel 70a des Landwirtschaftsgesetzes sieht die Einführung eines Mindestschutzes gegen Verdienstausschlag und die Verbesserung der Altersvorsorge vor. Diese Änderung bietet eine gute Lösung für die Situation der Mitarbeitenden Ehepartnerinnen und -partner, insbesondere der Bäuerinnen. Die Umsetzung dieser Reform darf nicht aufgeschoben werden. Von den 150 000 Personen, die auf Schweizer Landwirtschaftsbetrieben arbeiten, sind 65 300 Familienangehörige, 43 265 davon Frauen. Mitarbeitende Familienmitglieder haben nicht denselben Sozialversicherungsschutz wie familienfremde Angestellte. Der Aufbau eines angemessenen Versicherungsschutzes hängt von der Betriebsleitung ab, die sie beschäftigt, oder von ihnen selbst. Derzeit sind die auf dem Betrieb Mitarbeitenden Familienmitglieder nicht ausreichend versichert. In den meisten Fällen sind die Ehepartnerinnen und -partner davon betroffen, mehrheitlich die Frauen.
-------------------	---

Stellungnahme	Zur Verbesserung des Sozialversicherungsschutzes für die auf dem Betrieb Mitarbeitende Ehepartnerin oder den auf dem Betrieb Mitarbeitenden Ehepartner hat der Bundesrat mit der am 12. Februar 2020 zuhause des Parlaments verabschiedeten Botschaft zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) eine Gesetzesgrundlage vorgeschlagen. Der Ständerat hat in der Wintersession 2020 entschieden, die Beratung der AP22+ zu sistieren, bis der Bundesrat einen Bericht in Erfüllung des Postulates der WAK-S "Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik" (20.3931) vorgelegt hat. Das Postulat verlangt, dass der Bundesrat den Bericht bis 2022 vorlegt. Der Nationalrat wird die AP22+ voraussichtlich in der Frühjahrsession 2021 behandeln. Da das Anliegen der Motion im Rahmen der AP22+ berücksichtigt wurde und der Entscheid über das weitere Vorgehen bei der Beratung der Vorlage in den Händen des Parlaments liegt, besteht aus Sicht des Bundesrats zum aktuellen Zeitpunkt kein Handlungsbedarf. Falls das Parlament beschliesst, die AP22+ definitiv zu sistieren, ist der Bundesrat bereit, dem Parlament unabhängig von der AP22+ eine Vorlage zu unterbreiten, die ausschliesslich die Verbesserung des Sozialversicherungsschutzes beinhaltet.
----------------------	---

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4539	n	Po. Page. Rolle der Organisationen in der Land- und Ernährungswirtschaft			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zu erstellen, der die Rolle der Organisationen in der Land- und Ernährungswirtschaft und ihren Beitrag zur Erreichung der agrarpolitischen Ziele beschreibt. Insbesondere sollen folgende Fragen behandelt werden: 1. Wie sind die verschiedenen Sektoren und ihre Organisationen organisiert? Wie sind sie zusammengesetzt? 2. Worin bestehen die Unterschiede zwischen Produzentenorganisationen und Branchenorganisationen und was sind die Stärken und Schwächen jeder der beiden Organisationsformen? die Schwächen der beiden Organisationsformen? 3. Was sind die Aufgaben dieser Organisationen? 4. Wie tragen diese Organisationen zur Erreichung der agrarpolitischen Ziele bei? Wie beeinflussen sie die Verhandlungsmacht innerhalb einer Wertschöpfungskette? Wie tragen sie zum geschäftlichen Erfolg der Wertschöpfungskette bei? 5. Welche Rolle spielen diese Organisationen in der zukünftigen Agrarpolitik?
---------------------------	--

Begründung	In der Land- und Ernährungswirtschaft gibt es eine Vielzahl von Organisationen, die die verschiedenen Produktionssektoren wie Milch, Fleisch und Obst vertreten. Diesen Organisationen kommt eine wichtige Rolle in der Agrarpolitik zu. Sie legen zum Beispiel Richtpreise fest, stellen Importanträge und ergreifen Selbsthilfemassnahmen. Es gibt ein Zusammenspiel zwischen den privatrechtlichen Massnahmen dieser Organisationen und den agrarpolitischen Massnahmen des Bundes, zum Beispiel bei der Freigabe der Importe. Bestimmte Massnahmen dieser Organisationen sind zudem vom Kartellrecht ausgenommen. Die Massnahmen zielen darauf ab, die Verhandlungsmacht der Produzenten zu stärken, damit diese den grösstmöglichen Anteil ihres Einkommens am Markt erwirtschaften können. Der Bundesrat sollte daher einen Bericht vorlegen, der aufzeigt, welche Faktoren dazu beitragen, dass eine Organisation erfolgreich die Interessen der gesamten Wertschöpfungskette vertritt, und wie diese Faktoren die Verhandlungsmacht der Produzenten stärken können.
-------------------	--

Stellungnahme	Im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft existiert eine grosse Anzahl von Organisationen, welche privatrechtlich organisiert sind und im Dienste ihrer Mitglieder stehen. Unter den Voraussetzungen nach Artikel 9 LwG kann der Bundesrat gewisse Massnahmen einer Produzenten- oder Branchenorganisation auch für Nichtmitglieder verbindlich erklären. Dies lässt jedoch den privatrechtlichen Charakter und die vielfältigen anderweitigen Aufgaben dieser Organisationen unberührt. Der Bundesrat ist bereit, die Frage 5 zur Rolle der Organisationen im Rahmen der Bearbeitung des Postulates WAK-S Postulat 20.3931 "Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik" besonders zu beleuchten.
----------------------	--

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4592	n	Mo. Nicolet. Verbesserung des Sozialversicherungsschutzes gemäss der AP 2022 plus mit einer Änderung des Landwirtschaftsgesetzes umsetzen, unabhängig von der Behandlung der neuen Agrarpolitik			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Gesetzesänderungen, insbesondere im Landwirtschaftsgesetz, vorzulegen, mit denen die mit der AP 22+ vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich des Sozialversicherungsschutzes rasch und wirksam umgesetzt werden, unabhängig davon, ob die neue Agrarpolitik gutgeheissen wird oder nicht.

Begründung Die sozialversicherungsrechtliche Lage der Ehepartnerinnen und -partner von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern in der Landwirtschaft war zu lange ein Tabuthema, und viele von ihnen stehen ohne soziale Absicherung da, die diesen Namen verdient.

Es ist anzumerken, dass diese Situation nicht losgelöst ist von der Verschlechterung des Einkommens auf vielen landwirtschaftlichen Betrieben aufgrund nicht ausreichender Produzentenpreise. Gerade weil die Bereitschaft fehlt, die Früchte der Arbeit der Bauernfamilien besser zu bezahlen, lehnen wir den Entwurf der Agrarpolitik ab 2022 (AP 22+) ab.

Da die Vorlage zur neuen Agrarpolitik derzeit sistiert ist, um dem Bundesrat die Möglichkeit zu geben, bestimmte Punkte zu klären und zu verbessern und insbesondere die Ernährungssicherheit und die Bezahlung der von den Bauerfamilien geleisteten Arbeit und der von ihnen produzierten Lebensmittel in die Vorlage aufzunehmen, wird die Verabschiedung der Vorlage und die Umsetzung der neuen Agrarpolitik noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die AP 22+ enthält Bestimmungen zum Sozialversicherungsschutz. Die Vorschläge wurden von allen Seiten begrüsst und mit ihnen liesse sich die oben beschriebene Situation in gewissem Masse korrigieren. Es ist nicht richtig, wenn die Verbesserung der sozialen Absicherung von Ehepartnerinnen und -partnern verzögert würde, nur weil der Abschluss der Beratung der AP 22+ abgewartet werden muss.

Stellungnahme Zur Verbesserung des Sozialversicherungsschutzes für die auf dem Betrieb Mitarbeitende Ehepartnerin oder den auf dem Betrieb Mitarbeitenden Ehepartner hat der Bundesrat mit der am 12. Februar 2020 zuhänden des Parlaments verabschiedeten Botschaft zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) eine Gesetzesgrundlage vorgeschlagen.

Gemäss dem Modellsystem SWISSland sollte das sektorale Einkommen in der Landwirtschaft mit der AP22+ von 2018 bis 2025 um 228 Millionen Franken steigen. Ausserdem prognostiziert das Modellsystem eine Steigerung der einzelbetrieblichen Einkommen von 63 000 Franken (2018) auf 74 000 Franken (2025). Der Bundesrat teilt daher die Begründungen des Motionärs zur Ablehnung der AP22+ nicht.

Der Ständerat hat in der Wintersession 2020 entschieden, die Beratung der AP22+ zu sistieren, bis der Bundesrat einen Bericht in Erfüllung des Postulates der WAK-S "Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik" (20.3931) vorgelegt hat. Das Postulat verlangt, dass der Bundesrat den Bericht bis 2022 vorlegt. Der Nationalrat wird die AP22+ voraussichtlich in der Frühjahrsession 2021 behandeln.

Da das Anliegen der Motion im Rahmen der AP22+ berücksichtigt wurde und der Entscheid über das weitere Vorgehen bei der Beratung der Vorlage in den Händen des Parlaments liegt, besteht aus Sicht des Bundesrats zum aktuellen Zeitpunkt kein Handlungsbedarf. Falls das Parlament beschliesst, die AP22+ definitiv zu sistieren, ist der Bundesrat bereit, dem Parlament unabhängig von der AP22+ eine Vorlage zu unterbreiten, die ausschliesslich die Verbesserung des Sozialversicherungsschutzes beinhaltet.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4593	n	Mo. Stadler. Prüfungsfreier Zugang mit der Berufsmatura zu pädagogischen Hochschulen für die Ausbildung zur Primarlehrperson			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 24 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG; SR 414.20) so zu ändern, dass Absolventinnen und Absolventen einer Berufsmatura prüfungsfrei zur Primarlehrerausbildung an den Pädagogischen Hochschulen zugelassen werden.

Begründung Für den Zugang zur einer Pädagogischen Hochschule braucht es heute grundsätzlich eine gymnasiale Maturität (Art. 24 Abs. 1 HFKG). In Artikel 24 Absatz 2 HFKG erfolgt insofern eine kleine Öffnung bei den Zugangsvoraussetzungen, dass auch Absolventinnen und Absolventen einer Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung prüfungsfrei zur Vorstufen- und Primarlehrerausbildung zugelassen werden müssen. Eine Zulassung von Absolventinnen und Absolventen einer Berufsmatura ist jedoch nur "unter bestimmten Voraussetzungen", die der Hochschulrat festsetzt, möglich. Die Berufsmatura ermöglicht somit heute auch für die Ausbildung zur Primarlehrperson keinen prüfungsfreien Übertritt an eine Pädagogische Hochschule. Es ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Als Vorbereitung für die Aufnahmeprüfung gibt es Vorkurse. Diese werden zum Teil als "freiwillig" bezeichnet, faktisch sind sie dies aber nicht. Diese zusätzliche Hürde für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden für den Zugang zu einer Pädagogischen Hochschule ist mindestens für die Ausbildung zur Primarlehrperson nicht mehr gerechtfertigt.

Für den Abbau dieser Hürden sprechen folgende Gründe:

1. Mit der Berufsmaturität wollte man für Lernende und junge Berufsleute eine attraktive Perspektive eröffnen und damit auch unser Berufsbildungssystem stärken. Zu dieser Attraktivitätssteigerung soll auch beitragen, dass keine unnötigen und erschwerende Hürden zu weiterführenden Schulen errichtet werden.
2. Es ist nicht gerechtfertigt, dass Absolventinnen und Absolventen einer Berufsmatura den gleichen Vorkurs und die gleiche Aufnahmeprüfung wie Berufsleute ohne Berufsmatura absolvieren müssen. Damit verkennt man, dass mit der Berufsmatura eine erweiterte Allgemeinbildung abgeschlossen wird.
3. Der Stoff, der in den Vorkursen vermittelt wird, ist weitgehend identisch mit dem Stoff der der Berufsmaturitätsschulen. Es braucht diese Doppelspurigkeit nicht.
4. Mit einer zusätzlichen Hürde verkennt man auch die zusätzliche wertvolle Erfahrung in einem anderen Beruf, die eine Lehrperson einbringt. Gerade in Zeiten des Mangels an Lehrpersonen sind wir auch auf diese angewiesen.
5. Das Absolvieren einer Berufsmaturität während der Lehre oder nach dem Lehrabschluss verlangt von den Lernenden einen zusätzlichen zeitlichen Aufwand. Durch einen Vorkurs und die Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung geht wieder unnötig Zeit verloren.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Meinung des Motionärs, dass der Förderung der Durchlässigkeit im schweizerischen Bildungssystem eine wichtige Bedeutung zukommt.

Unser Bildungssystem zeichnet sich durch die Vielfalt der Bildungsgänge auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe aus: Die Abschlüsse der Berufsbildung führen direkt zu den Bildungswegen der höheren Berufsbildung, die Berufsmaturität und die Fachmaturität zu den Fachhochschulen (FH), die allgemeinbildenden Bildungsgänge mit der gymnasialen Maturität zu den Pädagogischen Hochschulen (PH) und den universitären Hochschulen (UH). Die "Passerellen" (Ergänzungsprüfungen) unterstützen die Durchlässigkeit des Systems. Sie prüfen die verlangten Eintrittskompetenzen und stellen damit auch die Qualität der Lehre und das Profil des Studiengangs und des Hochschultyps sicher.

Gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) verlangen universitäre und pädagogische Hochschulen für die Zulassung zur ersten Studienstufe eine gymnasiale Maturität. Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden (BM) sowie Fachmaturandinnen und Fachmaturanden (FM) müssen gemäss HFKG, der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen sowie des EDK-Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen sowohl für ein UH- als auch ein PH-Studium eine allgemeine Ergänzungsprüfung ablegen. Zu Ausbildungen für den Unterricht auf der Primarstufe werden Absolvierende der Fachmaturität Pädagogik direkt zugelassen. BM können mittels einer entsprechenden Ergänzungsprüfung ("Äquivalenznachweis zur Fachmaturität Pädagogik"; Äquivalenznachweis FMBP) zugelassen werden. Generell können BM auch aufgrund der Quereinsteigerregelung mit Aufnahmeverfahren sur-Dossier zu einem PH-Studium zugelassen werden.

Der Motionär verlangt, analog zur Regelung der direkten Zulassung von Fachmaturandinnen und -maturanden Pädagogik (FM Pädagogik), eine direkte Zulassung von BM zur Ausbildung für den Unterricht auf der Primarstufe. Dieses Anliegen kann der Bundesrat aus folgenden Gründen nicht unterstützen: BM fehlen im Unterschied zu FM mit Fachrichtung Pädagogik, je nach Berufsmaturitätsrichtung die für das PH-Studium notwendigen allgemeinbildenden Kompetenzen in Bereichen wie Geografie, bildnerisches und technisches Gestalten, Musik, Bewegung und Sport, Pädagogik, Ethik, Philosophie, Psychologie, Soziologie und in den naturwissenschaftlichen Fächern. Entsprechende Kompetenzen und Fächer sollen mit dem Äquivalenznachweis FMBP nachgeholt werden.

Die von der jeweiligen PH organisierten Prüfungen tragen den bereits erworbenen Kompetenzen der BM Rechnung: Je nach Vorbildung können Fächer der Ergänzungsprüfung erlassen werden. BM haben bei der Ergänzungsprüfung somit andere, erleichterte Bedingungen als Berufsleute ohne Berufsmaturität. Der Äquivalenznachweis FMBP würdigt auch die Berufserfahrung von BM, indem sie zeitgleich bzw. im Anschluss an die Berufsmaturität absolviert werden kann. Die Vorbereitung erfolgt im Eigenstudium oder via freiwilligen Vorbereitungskurs. Unter den PH existieren Vereinbarungen, sodass bei einem Wechsel der PH nicht erneut eine Prüfung abgelegt werden muss.

Die Ergänzungsprüfung bzw. der Äquivalenznachweis FMBP ist aus diesen Gründen keine unnötige Hürde für die Zulassung von BM zur Ausbildung zum Primarlehrer oder zur Primarlehrerin, sondern eine stufengerechte Passerelle, welche sicherstellt, dass BM über die für einen erfolgreichen Einstieg ins Studium breite Allgemeinbildung verfügen. Diese Passerelle hat sich bewährt und wurde von der SHK am 29. November 2019 mit der Verabschiedung der erwähnten Hochschulratsverordnung und dem Verweis auf das EDK-Reglement bestätigt. Im Rahmen der Erarbeitung des EDK-Reglements zeigte sich ebenfalls, dass eine Mehrheit der Kantone und der weiteren angehörten Partner sich gegen eine direkte Zulassung der BM zu den Ausbildungen für die Primarstufe aussprach.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4619	n	Mo. Seiler Graf. Besondere militärische Güter dem Kriegsmaterialgesetz unterstellen			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, besondere militärische Güter nach Anhang 3 der Güterkontrollverordnung dem Kriegsmaterialgesetz (KMG) zu unterstellen.
Begründung	Seit Jahren behauptet der Bundesrat: "Im internationalen Vergleich gilt die Bewilligungspraxis der Schweiz für die Ausfuhr von Kriegsmaterial als restriktiv" (so zur Motion 18.4138). Unerwähnt bleibt jeweils, dass kaum ein Land "Kriegsmaterial" derart eng definiert wie die Schweiz. Zum Geltungsbereich des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) zählen fast nur Güter, die speziell für den Kampfeinsatz oder die Gefechtsführung konzipiert sind. Dies entspricht nicht mehr der militärstrategischen Bedeutung weiterer militärischer Technologien. Andere Länder übernehmen deshalb in ihren nationalen Exportkontrolllisten für konventionelle Waffen meist die Munitions-Liste (ML), welche die gegenwärtig 42 Teilnehmerstaaten der Wassenaar-Vereinbarung fortlaufend aktualisieren. So bekräftigte auch die EU in ihrem Beschluss (GASP) 2019/1560 des Rates vom 16. September 2019, dass sich Anträge für eine Ausfuhrgenehmigung auf Gegenstände der "Gemeinsamen Militärgüterliste der EU" beziehen sollen, die ihrerseits auf der ML beruht. Auch die Schweiz beteiligt sich seit 1996 an den Wassenaar-Arbeiten, spaltet im Bereich der konventionellen Waffen die dort erarbeitete ML aber auf zwei Gesetze auf: Das KMG, das eine eigenständige aussenpolitische Beurteilung eines Exportgesuches vorsieht, und das Güterkontrollgesetz (GKG), das nur dem Vollzug internationaler Kontrollvereinbarungen dient. Damit werden Auslandsgeschäfte mit zahlreichen Militärgütern einer eigenständigen aussenpolitischen Beurteilung entzogen, wie sie KMG Artikel 22 vorsieht. Wie viele Militärgüter so durch die Maschen fallen, zeigt ein Blick in den 33 Seiten umfassenden Anhang 3 zur Güterkontrollverordnung, in dem die "besonderen militärischen Güter" aufgelistet sind. Deren Ausfuhr könnte der Bundesrat nach Ländern wie Saudi-Arabien, den Emiraten oder der Türkei, die keinen internationalen Kontrollen unterworfen sind, allein notrechtlich stoppen. Im Falle Russland/Ukraine hat er das nach dem Krim-Einmarsch auch so gehandhabt. Dies ist aussenpolitisch und auch rechtssystematisch unbefriedigend, wie die komplexen Revisionen der Verordnung über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (SR 935.411; VPS) oder des Embargogesetzes (19.085) zeigen.
Stellungnahme	Als Kriegsmaterial gelten gemäss Art. 5 Abs. 1 des Kriegsmaterialgesetzes (KMG, SR 514.51) Waffen, Waffensysteme, Munition sowie militärische Sprengmittel, aber auch Ausrüstungsgegenstände, die spezifisch für den Kampfeinsatz oder für die Gefechtsführung konzipiert oder abgeändert worden sind und die i.d.R. nicht für zivile Zwecke verwendet werden. Als Kriegsmaterial gelten gemäss Art. 5 Abs. 2 KMG zudem Einzelteile und Baugruppen, auch teilweise bearbeitete, sofern erkennbar ist, dass diese Teile in derselben Ausführung nicht auch für zivile Zwecke verwendbar sind. Als besondere militärische Güter, die dem Güterkontrollgesetz (GKG, SR 946.202) unterstellt sind, gelten gemäss Art. 3 Bst. c GKG Güter, die für militärische Zwecke konzipiert oder abgeändert worden sind, die aber weder Waffen, Munition, Sprengmittel noch sonstige Kampf- oder Gefechtsführungsmittel sind, sowie militärische Trainingsflugzeuge mit Aufhängepunkten. Als Teilnehmerstaat der Vereinbarung von Wassenaar hat die Schweiz die Militärgüterliste (Munitions List, ML) übernommen. Sie wird einerseits über das KMG und andererseits über das GKG im nationalen Recht integriert. Sowohl Anhang 1 zur Kriegsmaterialverordnung (KMGV, SR 514.511) als auch Anhang 3 zur Güterkontrollverordnung (GKV, SR 946.202.1) stützen sich auf die ML. Güter des Anhangs 3 GKV, die nicht unter die Definition von Kriegsmaterial nach KMG fallen, gelten als besondere militärische Güter und sind dem GKG unterstellt. Dabei handelt es sich vor allem um Güter wie Schutzwesten und Helme für Soldaten, militärische Nachtsichtgeräte und Entfernungsmessferngläser, militärische Simulatoren oder unbewaffnete militärische Trainingsflugzeuge. Besondere militärische Güter definieren sich somit über eine Restmenge (ML-Güter minus Kriegsmaterial). Auch Deutschland kennt eine vergleichbare Aufteilung: ML-Güter werden teils dem deutschen Kriegswaffenkontrollgesetz und teils dem deutschen Aussenwirtschaftsgesetz unterstellt. Dabei wird der Begriff des Kriegsmaterials in Deutschland enger definiert als in der Schweiz. So werden hierzulande beispielsweise Scharfschützengewehre, Pistolen und Revolver vom KMG erfasst, während diese Waffen in Deutschland grundsätzlich durch das Aussenwirtschaftsgesetz abgedeckt werden. Im Gegensatz zu Art. 5 Abs. 2 KMG gelten gemäss dem deutschen Kriegswaffenkontrollgesetz (Kriegswaffenliste) nur wenige Baugruppen und Einzelteile als Kriegsmaterial. Auch in Österreich werden die bewilligungspflichtigen Rüstungsgüter der ML teils durch das österreichische Kriegsmaterialgesetz, teils durch das österreichische Aussenhandelsgesetz reguliert. Das Konzept der besonderen militärischen Güter findet sich somit auch in der österreichischen Exportkontrolle wieder; sie werden dort "zivile Militärgüter" genannt. In der Schweiz ist die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für besondere militärische Güter gemäss Anhang 3 GKV dann ausgeschlossen, wenn Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz (EmbG, SR 946.231) erlassen worden sind, Grund zur Annahme besteht, dass terroristische Kreise oder das organisierte Verbrechen unterstützt werden könnten oder wenn die Vereinten Nationen oder Partnerstaaten der Exportkontrollregime die Ausfuhr von diesem Verbot von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz mitgetragen wird (Art. 6 GKG). Daneben werden Bewilligungen dann verweigert, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Ausfuhr von besonderen militärischen Güter zur konventionellen Aufrüstung eines Empfängerstaates in einem Mass beitragen, das zu einer erhöhten regionalen Spannung oder Instabilität führt oder einen bewaffneten Konflikt verschärft, die Güter nicht bei der deklarierten Endempfängerin oder dem deklarierten Endempfänger verbleiben oder wenn ein Partnerstaat die Ausfuhr ähnlicher Güter an dieselbe Endempfängerin oder denselben Endempfänger verweigert hat (Art. 6 GKV). Auch im Rahmen der Sanktionspolitik des Bundesrates werden besondere militärische Güter von den Restriktionen für den Export von Rüstungsgütern erfasst. Die Forderung einer Unterstellung der besonderen militärischen Güter unter das KMG ist nicht neu. Der Bundesrat hat sich bereits in seiner Stellungnahme zur Motion 17.3153 damit befasst und erachtet die rechtlichen Regelungen nach wie vor als angemessen.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.